

# MITTEILUNGSBLATT

## für die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

www.vg-kallmuenz.de

### Mitgliedsgemeinden:

#### Gemeinde Duggendorf

www.duggendorf.de



#### Markt Kallmünz

www.kallmuenz.de



#### Gemeinde Holzheim a. Forst

www.holzheim-a-forst.de



**Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz**, Keltenweg 1, 93183 Kallmünz · Telefon (09473) 9401-0  
Telefax (09473) 9401-19  
e-mail: [vg.kallmuenz@realrgb.de](mailto:vg.kallmuenz@realrgb.de)

Öffnungszeiten: vormittags Montag mit Freitag von 8.00–12.00 Uhr  
nachmittags Dienstag von 13.30–17.00 Uhr, Donnerstag von 13.30–18.00 Uhr

#### Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe:

Kallmünz	Duggendorf	Holzheim a. Forst
Mittwoch von 17.00 bis 19.00 Uhr	Freitag von 14.00 bis 16.30 Uhr	Freitag von 14.30 bis 16.30 Uhr
Freitag von 12.30 bis 16.30 Uhr	Samstag von 9.30 bis 12.00 Uhr	Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr
Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr	von Mai bis einschl. Oktober	von Mai bis einschl. September
	Dienstag von 18.00 bis 19.00 Uhr	Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr
	<b>nur Grüngutanlieferungen</b>	

**BITTE UM BEACHTUNG: Die Wertstoffhöfe sind am 24. 12. und 31. 12. 2016 geschlossen.**

**Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Kallmünz** jeden Dienstag von 16.00 bis 19.30 Uhr, Mittwochsausleihe siehe Aushang Bücherei 7.45–12.15 Uhr, Donnerstag 16.30–18.30 Uhr, Ferienzeiten nur donnerstags geöffnet.

37. Jahrgang

Dezember 2016

Nr. 12

Wir wünschen den Bürgerinnen und Bürgern  
unserer Gemeinden ein frohes und besinnliches  
Weihnachtsfest und ein gesegnetes Jahr 2017

**Thomas Eichenseher**

1. Bürgermeister  
der Gemeinde Duggendorf

**Ulrich Brey**

1. Bürgermeister  
des Marktes Kallmünz

**Andreas Beer**

1. Bürgermeister  
der Gemeinde Holzheim a. Forst

Hört Ihr nun die Glocken klingen  
und die Engelchöre singen?  
Lasst uns auch dem Herrn gedenken  
und uns Glück und Frieden schenken.  
Denn die Liebe hat viel Macht,  
nicht nur zu der Heil'gen Nacht!

## Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

### Spende vom KulturEck für die Kinderkrippe KalleKallmünz

Das KulturEck Kallmünz hat der Kinderkrippe „Kalle Kallmünz“ einen Wunsch erfüllt. Gespendet wurde ein Farbteppich, bestehend aus 6 Mosaikfliesen, im Wert von 260,00 €. Wenn die Kinder auf den einzelnen Fliesen laufen, vermischen sich die Farben miteinander. Herr Daniel Karl vom KulturEck überbrachte den Farbteppich den kleinen Nachwuchskünstlern.



v. l.: Krippenleitung Maria Söllner und Daniel Karl vom KulturEck mit den Krippen-Kindern

### Hör- und Sprachtest für Kinder

#### „pädagogisch-audiologischer Sprechtag“

Beim Landratsamt Regensburg, Gesundheitsamt, Sedanstraße 1, besteht die Möglichkeit, hör- und sprachauffällige Kinder vorzustellen. Die Beratung wird von Frau Vogel, einer am Institut für Hörgeschädigte in Straubing beschäftigten Lehrerin, durchgeführt.

*Die Beratung ist kostenlos!*

Um eine telefonische Anmeldung beim Gesundheitsamt wird gebeten, Tel.: 09 41 / 40 09-7 66.

**Nächster Termin: Donnerstag, 19. 1. 2017.**

### PRESSEMITTELUNG Landkreis Regensburg

#### Vogelgrippe: Ausstehende Geflügelbestände beim Landratsamt melden

Zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der Vogelgrippe wurde am Freitag, 18. 11., bayernweit eine allgemeine Stallpflicht erlassen, die sowohl für gewerbsmäßige Geflügelhalter als auch für Züchter und Privatpersonen, die Geflügel halten, gilt.

Zusätzlich erinnert nun das im Landratsamt angesiedelte Veterinäramt alle Geflügelhalter – sowohl gewerbliche als auch Hobbyhalter – daran, ihren Bestand oder Änderungen umgehend anzumelden, falls sie ihrer Meldepflicht nach der Viehverkehrsordnung noch nicht nachgekommen sind. Danach hat jeder Halter unabhängig von der Größe des Bestandes von Hühnern, Enten, Gänsen,

Fasanen, Trut-, Perl- und Rebhühnern, Laufvögel und Tauben seine Haltung – unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes – sowie etwaige Änderungen bei der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.

Ein entsprechendes Formular ist auf der Homepage des Landkreises unter der Rubrik Aktuelles – Ausstehende Geflügelbestände beim Landratsamt melden – zum Download hinterlegt. Das ausgefüllte Formular ist per E-Mail, Post oder Fax oder an das Veterinäramt zu senden. Die Meldepflicht gilt für den gesamten Landkreis Regensburg.

Kontakt: Landratsamt Regensburg, Abteilung Veterinäramt, Tel. 09 41 / 40 09-5 20, Fax: 09 41 / 40 09-5 60 E-Mail: [veterinaeramt@lra-regensburg.de](mailto:veterinaeramt@lra-regensburg.de)

### Derzeit kein Verdachtsfall im Landkreis bekannt

Zum Stand heute, 22. 11. 16 (11.30 Uhr) gibt es im Landkreis Regensburg keinen Verdachtsfall auf Vogelgrippe. Daher gilt die Stallpflicht für Haus- und Nutzgeflügel im Landkreis Regensburg als Vorsichtsmaßnahme. Verstöße können jedoch als Ordnungswidrigkeiten nach § 76 des Tierseuchengesetzes geahndet werden. Mit dem Wegsperrern der Tiere soll der Kontakt zu Wildtieren vermieden werden, die Geflügel aus Betrieben sowie aus privater Haltung anstecken könnten. Das Landratsamt bittet die Bürgerinnen und Bürger, verendete Wassergeflügel (Wildenten, Wildgänse, Schwäne usw.) sowie größere Wildvögel (Möwen, Reiher etc.) dem Veterinäramt, der jeweiligen Gemeinde oder der Polizei zu melden. Tote Tiere sollten auf keinen Fall ohne Schutzhandschuhe berührt werden.

### Informationen auf der Landkreis-Homepage

Auf der Homepage des Landkreises ([www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)) ist sowohl die Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 18. 11. zur Stallpflicht, die Pressemitteilung des Umweltministeriums sowie die Eilverordnung des Bundes vom 18. 11 über zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen abrufbar. Ebenso wurde eine Verlinkung zum Informationsangebot des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit aufgenommen.

### Abwasserabgabe 2016 für Kleininleiter

#### Vorlage Nachweis über Fäkalschlamm Entsorgung aus Hauskläranlagen

Betreiber biologischer Kleinkläranlagen sind im Sinne des Abwasserabgabengesetzes Kleininleiter, die zur Abwasserabgabe für Kleininleiter heranzuziehen sind. Die satzungsgemäß festgesetzte Abgabe beträgt derzeit 17,90 €/Jahr, je Person, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.

Von der Kleininleiterabgabe kann befreit werden, wer

- den anfallenden Schlamm bedarfsgerecht (DIN 4261-1) entnimmt und einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zuführt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Lieferscheins / Annahmestätigung / Rechnung der entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage (öffentliche Kläranlage) oder durch Bestätigung der Entsorgungsfirma

oder

- nachweist, dass der zulässige Schlammstand seiner Kleinkläranlage noch nicht erreicht ist (50 % bei Mehr-

kammergrube, 70% bei Einkammergrube). Der Nachweis erfolgt durch Vorlage **sämtlicher** im Jahr 2016 erstellten Wartungsprotokolle oder der im Jahr 2016 ausgestellten Prüfbescheinigung des Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW).

Diese Nachweise sind bis **spätestens 13. Januar 2017** der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz (Frau Bleicher – Fax 09473/940-119) vorzulegen.

## Winterdienst

### Räum- und Streupflicht der Grundstücksbesitzer

Wie alljährlich weisen wir die Bürger der Mitgliedsgemeinden auf die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter hin. Hiernach haben zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die Eigentümer und Pächter von Grundstücken (**auch unbebauten Grundstücken**), die innerhalb der geschlossenen Ortslage an den öffentlichen Straßen angrenzen, die Gehbahnen auf **eigene Kosten** in sicherem Zustand zu halten. Als Gehbahnen gelten die für den Fußgänger bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße (Gehsteige) oder die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m. Bei Straßen mit nur einseitigem Gehsteig sind selbstverständlich **auch** die Eigentümer der gegenüberliegenden Grundstücke verpflichtet, eine Gehbahn in der Breite von 1 m zu räumen und zu streuen. Die Streu- und Räumspflicht beginnt an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.

Der gemeindliche Räum- und Streudienst entbindet die Grundstücksbesitzer nicht von der Verpflichtung zur Sicherung der Gehbahnen.

**Um den gemeindlichen Räum- und Streudienst reibungslos durchführen zu können, werden wieder alle Bürger gebeten, ihre Fahrzeuge nach Möglichkeit nicht auf den Straßen zu parken, sondern in den Grundstückseinfahrten abzustellen. Hierdurch werden Schäden an den Fahrzeugen vermieden und die Straßen können ordnungsgemäß geräumt werden. Bei dauernden Behinderungen durch parkende Autos werden diese Straßen nicht mehr geräumt oder gestreut.**

**H i n w e i s :** Die aufgestellten Streugutbehälter dienen dazu, den Verkehrsteilnehmern, die bei extrem schlechten Straßenverhältnissen ihr Fahrzeug benutzen müssen, bei Bedarf die Möglichkeit zu bieten, dass sie die Fahrbahn selbst einstreuen können.

Sie dienen **keinesfalls** dazu, sich kostenlos mit Streugut für die eigene Streupflicht auf den Gehwegen oder Hofeinfahrten einzudecken.

### Räum- und Streupflicht der Gemeinden zur Sicherung des Fahrverkehrs

Innerhalb geschlossener Ortslage besteht eine Streupflicht auf Fahrbahnen nur an **verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen** (beide Voraussetzungen müssen vorliegen). Als verkehrswichtige Stellen gelten hierbei grundsätzlich nur Durchgangsstraßen und sonstige Verkehrsmittelpunkte, auf denen erfahrungsgemäß mit stärkerem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Straßen, die überwie-

gend von Anliegern (Siedlungsgebiet) oder langsam fahrenden Zugmaschinen (Feldwege) benutzt werden, erfüllen diese Voraussetzungen ebensowenig wie wenig benutzte ländliche Gemeindestraßen.

Außerhalb geschlossener Ortslage besteht eine Streupflicht nur für besonders gefährliche Fahrbahnstellen, die zugleich verkehrswichtig sind. Das Risiko, das dem Kraftfahrer aus dieser Begrenzung der Streupflicht erwächst, muss er hinnehmen, wenn er im Winter mit seinem Kraftfahrzeug am Verkehr teilnimmt. Es kann ihm zugemutet werden, in dieser Jahreszeit besonders vorsichtig zu fahren und seine Fahrweise so einzurichten, dass er bei Auftreten von Glätte das Kraftfahrzeug in seiner Gewalt behält. Der Kraftfahrer muss dabei selbst geeignete Vorsorgemaßnahmen (gegebenenfalls Schneeketten) treffen.

Die Räum- und Streupflicht der Gemeinden beginnt grundsätzlich vor dem Einsetzen des Haupt- oder Berufsverkehrs und dauert an bis zum Ende des allgemeinen Tagesverkehrs.

Während der **Nachtzeit** besteht grundsätzlich **keine Pflicht** zu räumen oder zu streuen, auch an Sonn- und Feiertagen wird nur im Extremfall geräumt und gestreut.

### Winterdienst auf Staatsstraßen

Bei Problemen mit dem Winterdienst auf Staatsstraßen können sich betroffene Bürger an die zuständige Straßenmeisterei Regensburg Tel. 0941/60498-0 wenden.

## PRESEMITTEILUNG Landkreis Regensburg

### Winterpause auf den Kompostplätzen – nur noch bis einschließlich 3. Dezember offen

Jahreszeitbedingt werden die Kompostplätze des Landkreises Regensburg in Beratzhausen, Regenstauf sowie der Grüngutlagerplatz Pollenried ab 5. Dezember 2016 geschlossen.

Damit kann letztmals am Samstag, 3. Dezember 2016 von 8 bis 13 Uhr, angeliefert werden. Unaufschiebbare größere, insbesondere gewerbliche Anlieferungen ab dem 5. Dezember 2016 sind nur nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung beim Landkreis Regensburg möglich (Ansprechpartner: Thomas Weingart, Tel. 0941 4009-363, E-Mail: [thomas.weingart@lra-regensburg.de](mailto:thomas.weingart@lra-regensburg.de) oder Peter Kühn, Tel. 0941 4009-316, E-Mail: [peter.kuehn@lra-regensburg.de](mailto:peter.kuehn@lra-regensburg.de)). Dieser vorherigen Anmeldung bedarf es auch bei Christbaumsammelaktionen durch Gemeinden und sonstige Organisationen. Für Anlieferungen von Grüngut und holzigen Abfällen in Kleinmengen stehen weiterhin die Grüngutcontainer in den Wertstoffhöfen zur Verfügung.

### Christbaum-Entsorgung am 07. Januar möglich:

Einmalig öffnen die Kompostplätze und der Grüngutlagerplatz in der Winterpause am Samstag, den 07. Januar 2017. An diesem Tag besteht von 8 bis 13 Uhr die Möglichkeit, naturbelassene Weihnachtsbäume und Adventskränze anzuliefern, d.h. ohne Weihnachtsschmuck jeglicher Art, Farb- und Schneespray, Drähte und insbesondere Lametta. An diesem Tag sind auch die Anlieferung von kompostierbarem Grüngut sowie der Kauf von Kompost möglich.

Wann die Kompostplätze und der Grüngutlagerplatz ab Frühjahr 2017 wieder öffnen, wird rechtzeitig in der Presse bekannt geben.

## Wichtiger Hinweis des Wasserzweckverbandes Naab-Donau-Regen

### Zählerablesung für die Wasserverbrauchs- gebührenabrechnung 2016

Voraussichtlich ab Mitte Dezember werden die Ablesekarten für die diesjährige Wasserzählerablesung verteilt. Für die Ermittlung des Verbrauchs ist der **Zählerstand zum 31. Dezember 2016** maßgebend und sollte **bis spätestens 08. Januar 2017 abgegeben** sein, da ansonsten der Verbrauch geschätzt werden müsste.

Bitte teilen Sie uns den Zählerstand mittels Ablesekarte mit. Alternativ steht Ihnen auch unsere Homepage unter [www.zv-naab-donau-regen.de](http://www.zv-naab-donau-regen.de) zur Abgabe Ihres Zählerstandes zur Verfügung.

Selbstverständlich ist eine Mitteilung auch telefonisch, per Telefax oder per e-Mail möglich.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Telefon: 09409/86299-0, Telefax: 09409/86299-22. e-Mail: [m.gerber@zv-naab-donau-regen.de](mailto:m.gerber@zv-naab-donau-regen.de)  
[www.zv-naab-donau-regen.de](http://www.zv-naab-donau-regen.de)

### Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab, Beratzhausen, informiert

Ab **12. Dezember 2016** werden wir wieder die **Wasserzähler-Ablesekarten** an alle Abnehmer versenden.

Wir bitten Sie deshalb, nach Erhalt der Ablesekarte Ihren Wasserzählerstand zum **31.12.** abzulesen und uns diesen bis spätestens **07. Januar 2017** auf einen der folgenden Wege mitzuteilen:

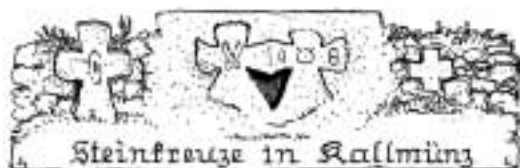
- per **Post** (einfach Ablesekarte ausfüllen und an uns senden)
- per **Online-Formular** ([www.zv-laber-naab.de/ablesung](http://www.zv-laber-naab.de/ablesung)) (Jetzt auch per **Smartphone/Tablet** bedienbar. Scannen Sie den **QR-Code** (finden Sie auch auf Ihrer Ablesekarte) mit Ihrem mobilen Gerät ab und Sie werden direkt zum Online-Formular weitergeleitet)



Als **Zugangsdaten** zur Online-Zählerablesung benötigen Sie Ihre **Zählernummer** sowie das **Passwort** – beide Angaben finden Sie **auf Ihrer Ablesekarte**.

Der Zweckverband dankt Ihnen für Ihre Mithilfe.

Franz Herrler, Werkleiter



## Stellenausschreibung

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab beabsichtigt, zum **nächst-möglichen Termin**

### eine/n Mitarbeiter/in für das techn. Büro bzw. Trinkwasserschutz

als Ganztagskraft einzustellen.

Grundlegende EDV-Kenntnisse sind Voraussetzung.

Erfahrungen mit Bauabrechnungen und/oder Erfahrung in der IT und/oder landwirtschaftliche Kenntnisse sind erwünscht.

Die Vergütung erfolgt je nach Eignung in TV/V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe).

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens **16. Januar 2017** zu richten an den

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe  
Laber-Naab,  
Werkleiter Herr Franz Herrler,  
Grillenweg 6  
93176 Beratzhausen

<http://www.zv-laber-naab.de>

E-Mail: [info@zv-laber-naab.de](mailto:info@zv-laber-naab.de)

## Stellenausschreibung

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab beabsichtigt, zum **nächst-möglichen Termin**

### eine/n Mitarbeiter/in für die allgemeine Verwaltung (Vollzeit)

und

### eine/n Mitarbeiter/in für die allgemeine Verwaltung (halbtags)

einzustellen.

Grundlegende EDV-Kenntnisse sind Voraussetzung.

Die Vergütung erfolgt je nach Eignung in TV/V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe).

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens **16. Januar 2017** zu richten an den

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe  
Laber-Naab,  
Werkleiter Herr Franz Herrler,  
Grillenweg 6  
93176 Beratzhausen

<http://www.zv-laber-naab.de>

E-Mail: [info@zv-laber-naab.de](mailto:info@zv-laber-naab.de)

## Stellenausschreibung

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab beabsichtigt, zum **01.09.2017** eine/n **Auszubildende/n** im Ausbildungsberuf

### **Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (geprüfter Versorger)**

einzustellen.

Voraussetzung ist ein Realschulabschluss.

Fachrichtung mathematisch-naturwissenschaftlicher Zweig wäre vorteilhaft.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).  
Bewerbungen sind einzureichen bis spätestens **31.01.2017** beim

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab, Grillenweg 6, 93176 Beratzhausen.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Herrler, Tel. 09493/94 14-12.

<http://www.zv-laber-naab.de> E-Mail: [info@zv-laber-naab.de](mailto:info@zv-laber-naab.de)

### Standesamt Kallmünz

#### Trauung im Monat Oktober 2016

25.11.2016

Andrea Micheel, Holzheim a. Forst  
Jürgen Metschl, Holzheim a. Forst



## Nachruf

Der Markt Kallmünz trauert um

### **Herrn Erich Laßleben**

\* 07. März 1931

† 22. November 2016

Der Verstorbene war Ortsheimatpfleger und Archivpfleger des Marktes Kallmünz

Mitglied des Marktgemeinderates Kallmünz von 1966 bis 1996

3. Bürgermeister von 1966 bis 1972

2. Bürgermeister von 1972 bis 1978

Der Markt Kallmünz wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Markt Kallmünz**

**Ulrich Brey, 1. Bürgermeister**

## Nachruf

Der Markt Kallmünz trauert um

### Herrn Josef Stegerer

\* 29. Februar 1932 † 16. November 2016

Der Verstorbene war von 16.02.1969 bis 08.08.1984  
als Gemeindearbeiter beim Markt Kallmünz tätig.

Mitglied des Marktgemeinderates Kallmünz von 1966 bis 1972

Der Markt Kallmünz wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Markt Kallmünz

Ulrich Brey, 1. Bürgermeister

## Nachruf

Der Markt Kallmünz trauert um

### Herrn Georg Igl

\* 31. Januar 1927 † 12. Oktober 2016

Mitglied des Marktgemeinderates Kallmünz von 1966 bis 1972

Der Markt Kallmünz wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Markt Kallmünz

Ulrich Brey, 1. Bürgermeister

### Sprechstunde des 1. Bürgermeisters

Dienstag 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr im VGem-Gebäude,  
Zimmer EG 02.

### Kriegsgräbersammlung 2016

Der Markt Kallmünz bedankt sich bei der Krieger- und Reservistengemeinschaft Kallmünz, vertreten durch Herrn Robert Fink und den Sammlern, Herrn Andreas Lamml, Herrn Rupert Biersack sen. und Herrn Richard Kopf, für die alljährliche Kriegsgräbersammlung zu Allerheiligen am Friedhofsplatz in Kallmünz. Es konnte ein Betrag von **798,23 EURO** an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Regensburg überwiesen werden.

### Wilde Müllablagerungen

Es wurde festgestellt, dass immer wieder Hausmüll in den öffentlichen Papierkörben des Marktes abgelagert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Feststellung der Verursacher Anzeige erfolgt.



### Treffen der Tourismusführer des Marktes Kallmünz

Tourismusbeauftragter Josef Geisberger lud hierzu alle Tourismusführerinnen und -führer des Marktes Kallmünz zu einer Besprechung im Sitzungssaal des VGem-Gebäudes ein.

Nach einem positiven Rückblick auf das Jahr 2016, bei dem u. a. über 80 Führungen zu verzeichnen waren, ging es vorrangig darum, das Jahr 2017 zu planen.

Neben den bewährten Führungen wie Markt-, Kunst-, Burg-, Kräuter und Nachtwächterführung, soll das Angebot erweitert werden. Neu angedacht sind Kirchenführungen (Pfarrkirche und Sebastienbergkirche), Fahrrad- und Kinderführungen. Notwendige Details und Genehmigungen werden durch Herrn Geisberger eingeholt.

Eine weitere Herausforderung wird die Gestaltung und Bewerbung der Wander- und Fahrradtouren rund um Kallmünz sein. Zielsetzung für Josef Geisberger ist das Erstellen von Flyern und Faltschichten mit lokalen Routen für Wanderer- und Fahrradtouristen.

Eine Neuauflage des Faltschittes „Führungsprogramm Markt Kallmünz“ ist bereits in Arbeit.

1. Bgm. Ulrich Brey dankte allen anwesenden Personen für ihren Einsatz als Tourismusführer des Marktes. Ein dickes Lob ging an den Tourismusbeauftragten Josef Geisberger für seinen engagierten Einsatz. Die Erhöhung seiner Arbeitszeit auf durchschnittlich 18 Stunden pro Woche trägt erste Früchte.



### Neuigkeiten vom Wertstoffhof

Auf Anregung unseres Leiters des Wertstoffhofes, Herrn Josef Krauthan, wurde eine Unterstellhalle für diverse Wertstoffbehälter errichtet. Die Halle mit den Maßen 7,3 x 3,3 m wurde in Holzbauweise erstellt. In diesem Unterstand finden Behältnisse für Bauschaum Dosen, CDs, Druckerpatronen, Flaschenkorken, Sparlampen, Verpackungstyropor, Haushalts-Batterien, Werkzeug-Akkus sowie Haushaltsfett und Bio-Abfall ihren Platz. Somit sind

sie den Witterungsverhältnissen nicht mehr ausgesetzt. Beim Abnahmetermin konnte 1. Bgm. Ulrich Brey feststellen, dass sämtliche Kosten für das Bauwerk durch das Landratsamt Regensburg, Abteilung Abfallrecht, übernommen wurden. Es konnte erneut eine Verbesserung am Wertstoffhof in Kallmünz erzielt werden, ohne den gemeindlichen Haushalt zu belasten.



## Hundetoiletten

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die aus den aufgestellten Spenderbehältern entnommenen Tüten für Hundekot nach Benutzung auch in den entsprechenden Aufnahmebehältern abgelegt werden sollen.

## Weihnachtsbaumspenden

Die Weihnachtsbäume am „Marktplatz“ und „Am Graben“ wurden dieses Jahr von Frau Maier aus der W.-Kandinsky-Straße und von der Kinder- und Altenheimstiftung zur Verfügung gestellt.

Den Spendern gilt ein herzliches „Vergelt's Gott“.

## Verbesserung der Busverbindung von und nach Kallmünz an Sonn- und Feiertagen – RVV Linie 12

Durch Antragstellung des Marktes Kallmünz und Unterstützung von Frau Landrätin Tanja Schweiger sowie Herrn Oberbürgermeister Joachim Wolbergs konnte die Busverbindung zwischen Kallmünz und Regensburg an Sonn- und Feiertagen verbessert werden.

An Sonn- und Feiertagen werden nun alle Fahrten bis einschl. 20.30 Uhr nach Pielenhofen bis Kallmünz verlängert. Die Bedienung der Haltestellen „Adlersberg“ und „Heitzenhofen Ost“ muss hier entfallen. Die Fahrzeit beträgt ca. 57 Minuten.

Abfahrt Friedhofplatz Kallmünz nach Regensburg Hauptbahnhof:

09.27 Uhr	11.27 Uhr	13.27 Uhr
15.27 Uhr	17.27 Uhr	

Rückfahrt Regensburg bis Kallmünz Friedhofplatz:

10.30 Uhr	12.30 Uhr	14.30 Uhr
16.30 Uhr	18.30 Uhr	20.30 Uhr

### Hinweis an die Bevölkerung:

Es ist nun auch an Sonn- und Feiertagen besonders auf geordnetes Parken am Friedhofplatz zu achten!

## Aus der Marktgemeinderatsitzung am 16.11.2016

**Nachfolgende Punkte wurden behandelt bzw. Anträgen zugestimmt:**

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Amberger Straße“;**

**Abwägung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen;**

**Beratung und ggf. Beschlussfassung**

1. Bgm. Brey schlägt den MGR-Mitgliedern vor, die Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung wie folgt zu behandeln. Nachdem den MGR-Mitgliedern die Stellungnahmen und Abwägungsbeschlüsse vorab übersandt wurden, werden lediglich die bisherigen Beschlüsse und Verfahrensschritte einschließlich der öffentlichen Auslegung, die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben

haben und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die ihre Zustimmung zur Planung abgegeben haben, vorgelesen. Stellungnahmen, über die abzuwägen und zu beschließen ist, werden in der Weise abgehandelt, dass nur die Abwägung und der Beschlussvorschlag vorgelesen werden.

Die MGR-Mitglieder sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Die Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung werden wie folgt vorgetragen:

Mit Beschluss vom 15.04.2015 und 09.03.2016 hat der Marktgemeinderat in Kallmünz die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für ein GE (Gewerbegebiet) sowie für ein WA (Allgemeines Wohngebiet) beschlossen. Der vom Marktgemeinderat am 06.07.2016 gebilligte Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht wurde in der Zeit vom 26.07.2016 bis 05.09.2016 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten sich bis 06.09.2016 äußern.

### Das Verfahren hat zu folgendem Ergebnis geführt:

#### Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Aus der Bürgerbeteiligung haben sich keine Bedenken und Anregungen ergeben.

#### Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Insgesamt wurden 40 Fachstellen beteiligt mit folgendem Ergebnis:

### Keine Stellungnahme haben abgegeben:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Referat B Q, München – Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle Regensburg – Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsicht – Deutsche Post Bauen GmbH – Immobilien Freistaat Bayern – Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern – RVV GmbH – Bayerischer Bauernverband – Kreisheimatpfleger Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Gemeinde Duggendorf – Gemeinde Pielenhofen – Markt Hohenfels – Markt Regenstein – Markt Schmidmühlen – Stadt Burglengenfeld – Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Süd – Vermessungsamt Hemau – ZVW Laber-Naab

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

### Ihre Zustimmung zur Planung haben folgende Fachstellen gegeben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Gemeinde Brunn – Gemeinde Holzheim a.Forst – Markt Beratzhausen – Verwaltungsgemeinschaft Laaber – Gemeinde Wolfsegg – Landratsamt Regensburg Sachgebiet S 41

### Stellungnahmen, über die abzuwägen und zu beschließen ist, haben abgegeben:

#### 1. Bayernwerk Stellungnahmen vom 08.08.2016

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.



Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mind. 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen grundsätzlich keine Einwände

### **Abwägung und Beschluss**

Der Erschließungsträger wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch ihn bzw. Gemeinde abzustecken sind.

Für die Ausführung der Leitungsgräben ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Die Richtlinie DIN 1998 für die Unterbringung von Leitungen und Anlagen (Verteilerschränke) ist zu berücksichtigen.

Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, dass ein Abstand von je 2,50 m beidseitig zu Erdkabeln einzuhalten ist, ansonsten sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzubereiten

## **2. Bund Naturschutz - Kreisgruppe Regensburg gemeinsame Stellungnahme mit dem Bund Naturschutz – Ortsgruppe Kallmünz vom 06.09.2016**

Der Bund Naturschutz hatte zur ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplanes „Amberger Straße“ aus dem Jahr 2006 keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Bebauung der Flächen erhoben, da die Flächen als relativ unproblematisch bewertet wurden.

Ein Großteil der Wohnbaugrundstücke sind nun im Zuge der B-Plan-Änderung zugunsten eines Verbrauchermarktes mit großem Parkplatz aufgegeben worden. Dies bedeutet, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden freien Bauflächen im Markt wieder reduziert wird damit der Druck auf Alternativflächen steigt.

Durch die Vergrößerung der Verbrauchermarktfläche um 1/3 gegenüber dem jetzigen Netto-Markt und der Vergrößerung des Parkplatzes um das Doppelte wird der Flächenverbrauch für ein in bisheriger Größe für den Markt Kallmünz vollkommen ausreichendes Dienstleistungsangebot stark erhöht. Dies ist vor dem Hintergrund, dass in Kallmünz aus landschaftlichen Gründen nur wenig bebaubare Flächen zur Verfügung stehen, nicht nachvollziehbar und hinsichtlich des gebotenen sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden nicht zu befürworten.

Gestaltung:

Gründach, Baukörpergliederung sowie Holzfassade zum Zwecke der Verbesserung für eine landschaftliche Einbindung sollten umgesetzt werden.

Grünordnung:

– Die äußere Eingrünung wie in der Planung dargestellt sind mit den festgesetzten Großbaumarten wie Linde und Ahorn, zu verwirklichen.

– Die Parkplatzfläche ist unbedingt durch Gehölzpflanzungen zu gliedern. Bindende Festsetzungen sind in den Grünordnungsplan mit aufzunehmen. Baumpflanzung je z.B. 100 m<sup>2</sup> Fläche ein Baum oder Festsetzungen von Gehölzen nach Stellplatzanzahl. Es sollen hier ebenfalls heimische Großbaumarten vorgesehen werden.

Die geplante Parkplatzfläche soll auch außerhalb der Geschäftszeiten als Stellplätze nutzbar sein.

### **Eingriffs-Ausgleichsberechnung**

Die dargestellte Eingriffs-Ausgleichsbilanz kann nicht nachvollzogen werden. Das vormalig bestehende Feldgehölz mit einer Fläche von ca. 4.500 m<sup>2</sup> wird fast vollständig von Erschließung, Parkplätzen und Gebäude in Anspruch genommen. Die in der Berechnung angesetzte Fläche von 2.700 m<sup>2</sup> erscheint viel zu gering.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist nur auf einer Fläche von ca. 3.200 m<sup>2</sup> Ackerfläche, der übrige Bereich stellt eine relativ extensiv genutzte Wiese dar, die naturschutzfachlich höher zu bewerten ist.

Die teilweise sehr schmalen Eingrünungspflanzungen werden nur eine geringe Biotopfunktion entwickeln und sind deshalb nicht als Ausgleichsflächen geeignet.

Die Grünflächen auf privaten Grund haben bis auf die Pflanzung von einzelnen Großbäumen keine weiteren Gestaltungsfestsetzungen. Inwieweit hier naturnahe Gehölzbereiche entstehen können ist unklar. Die Eignung als Ausgleichsfläche ist deshalb ebenfalls fraglich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bund Naturschutz e.V. die Bebauungsplanänderung für einen vergrößerten Verbrauchermarkt nicht befürwortet, da die Versorgung im Markt mit der Verkaufsfläche der zwei bestehenden Supermärkte und des Einzelhandels bereits jetzt als sehr gut zu werten ist und eine Vergrößerung der Verkaufsfläche zu Lasten der Einzelhandelsbetriebe im Inneren Markt gehen wird. Auch im Hinblick auf die sehr begrenzte Flächenverfügbarkeit gerade in Kallmünz und dem dadurch gebotenen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit bebaubarer Fläche hält der Bund Naturschutz die Vergrößerung des Verbrauchermarktes nicht für sinnvoll.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen, da Feldgehölzflächen in größerem Umfang als dargestellt in Anspruch genommen wird und im süd-östlichen Bereich kein Acker sondern eine Wiese ist, die naturschutzfachlich höher zu bewerten ist. Die Anrechnung der Eingrünungsbepflanzung und der privaten Grünflächen als Ausgleichsfläche ist im genannten Umfang ist nicht zu befürworten.

### **Abwägung und Beschluss**

Prinzipiell ist dem Bund Naturschutz beizupflichten, wenn er darauf hinweist, dass durch die Änderung/Neuaufstellung des hier behandelten Bebauungsplans Wohnbauparzellen, die in Kallmünz fehlen, verloren gehen. Allerdings ist zu bemerken, dass der bisherige, seit 7 Jahren rechtskräftige Bebauungsplan diese Wohnbauparzellen vorsah, jedoch nie umgesetzt wurde, da die Grundeigentümer aus prinzipiellen und/oder finanziellen Erwägungen heraus nicht abgabebereit waren. Die Wohnbauparzellen standen dem Markt somit nie real zur Verfügung. Eine Einigung mit einem der Grundstückseigentümer konnte erst durch den Antragsteller für den Netto-Supermarkt erreicht werden.

Die Firma Netto erachtet ihren derzeitigen Markt nicht mehr für zeitgemäß und schloss deshalb einen neuen Mietvertrag mit dem Entwickler des im B-Plan gelegenen Grundstücks ab. Der subjektiven Meinung des Bund Naturschutzes, dass ein größerer Netto-Markt samt entsprechendem Parkplatz im Ort nicht notwendig sei, kann nicht gefolgt werden. Das im Markt tätige Unternehmen wird hier besser abschätzen können, wie es sich in diesem behaupten kann und welche Art von Filiale hierfür notwendig ist. Ein Vergleich z. B. mit dem neu errichteten Rewe-Markt in Burglengenfeld zeigt, dass die Handelslandschaft sich wandelt und der Kunde die Tendenz hat, in großzügigere, zeitgemäße Supermärkte abzuwandern. Für die Kommune bestünde im Falle des Zuwartens und der Nichtbeachtung des Wunsches der Firma Netto die Gefahr, dass sich das Unternehmen irgendwann ganz aus dem Ort zurück zieht, sollte sich die Ertragslage der Filiale – wegen besagter Abwanderung der Kundschaft in modernere Märkte – verschlechtern. Der Markt Kallmünz will eine solche Situation vermeiden, um die Nahversorgung des nördlichen/westlichen Ortsgebietes langfristig zu sichern.

Der Erschließungsträger hat das Gebäude, wie auch bereits geplant mit folgenden gestalterischen Auflagen zu erstellen. Durch Aufnahme in die textlichen Festsetzungen wird Folgendes sichergestellt.

Das Dach erhält eine extensive Begrünung. Die Fassaden sind in Holz-Optik zu gestalten.

- Die äußere Eingrünung ist wie im Grünordnungsplan dargestellt mit den festgesetzten heimischen Großbaumarten, die an den Standort angepasst sind, zu verwirklichen.
- Für die Durchgrünung und Gliederung des geplanten Parkplatzes wird ein Baum je 10 Stellplätze festgesetzt. Es sind Baumarten zu wählen, die an den Standort angepasst sind.

In Abwägung mit dem berechtigten Interesse des Betreibers, z. B. unerwünschten Aufenthalt von Jugendcliquen oder „verhinderten“ Rennfahrern zu unterbinden, erscheint eine Festsetzung im B-Plan dergestalt, dass der Parkplatz für eine mögliche Nutzung außerhalb der Geschäftszeiten nicht beschränkt werden darf, nicht opportun. Hier werden Betreiber und Kommune pragmatische Regelungen nach Bedarf treffen.

Die Eingriffsregelung wird überarbeitet. Dem Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren ein Bestands- und ein Eingriffsplan beigelegt, der die Einstufung des Ausgangszustandes und den jeweiligen Eingriffe darstellt und nachvollziehbar aufzeigt.

Da es sich beim vorliegenden Bebauungsplan um eine Änderung handelt, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt, dass sich die Einstufung des Bestandes und die Wahl der Kompensationsfaktoren an der ursprünglichen Eingriffsbilanzierung aus dem Bebauungsplan aus dem Jahre 2009 orientiert. Dabei wird der Ausgangszustand eingestuft als Wiese, Ruderalflur und Baum-/Strauchhecken.

Die Ausgleichsflächen werden vollständig außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Die Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs werden als öffentliche oder private Grünflächen ausgewiesen, jedoch ohne Festsetzung als Ausgleichsflächen.

Es wird eingewandt, warum dem Vorschlag des Bund Naturschutzes e.V. (hier: Kreisgruppe Regensburg,

Ortsgruppe Kallmünz) die äußere Eingrünung mit den Großbaumarten Linde und Spitzahorn nicht entsprochen wurde. Dem wurde entgegnet, dass in der Abwägung auf die festgesetzten heimischen Großbaumarten im Grünordnungsplan verwiesen wird, darunter sind auch die Baumarten Linden und Ahorne.

### **3. Regionaler Planungsverband Regensburg Stellungnahme vom 06.09.2016**

Das gegenständliche Gewerbegebiet dient lt. Planunterlagen einzig der Errichtung eines Einzelhandels. Es ist ein Einzelhandelsprojekt – Lebensmittelmarkt in einer Größenordnung von ca. 1.200m<sup>2</sup> geplant. Der Regionale Planungsverband sieht somit die Ausweisung als Sondergebiet sachgerecht an.

Der Planungsverband erkennt an, dass durch die schwierigen topographischen Gegebenheiten sich die zukunftsorientierte Entwicklung des Markts Kallmünz verstärkt nach dem Aspekt der Verfügbarkeit von geeigneten Grundstücken richten muss. Es wird hierzu eine vertiefende Auseinandersetzung mit möglichen Alternativstandorten gefordert.

#### **Abwägung und Beschluss**

Die im Bebauungsplan bisher als „GE“ dargestellte Fläche wird künftig als „SO“ (Sondergebiet für Lebensmittelmarkt nach § 11 Absatz 3 BauNVO) ausgewiesen.

Dem Anhang zur Begründung wird eine Aufstellung von sämtlichen prinzipiell für die Errichtung von Handelsbauten in Kallmünz geeigneten Grundstücken beigelegt; hierin wird jedes Grundstück nach seiner prinzipiellen und aktuellen Verfügbarkeit bewertet. Als Fazit bleibt aktuell nur das gegenständliche Grundstück für die Ansiedlung des Netto-Marktes übrig.

### **4. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Stellungnahme vom 18.08.16**

Grundsätzlich spricht sich die Handwerkskammer für eine Stärkung der zentralen Orte sowie eine bedarfsgerechte Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung, gerade auch in ländlichen Regionen, aus. Die Zulassung großflächiger Einzelhandelsprojekte darf aber gleichzeitig den Erhalt flächendeckender mittelständischer Strukturen, z. B. von Metzgern, Bäckern oder Konditoren sowohl im Gemeindegebiet als auch in der umliegenden Stadt- und Ortszentren nicht gefährden. Es ist somit bei der Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten grundsätzlich den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zu folgen.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewünscht.

#### **Abwägung und Beschluss**

Eine akute Gefährdung mittelständischer Lebensmittelhandwerks-Strukturen wird nicht gesehen. Es handelt sich lediglich um eine Vergrößerung eines bereits auch bisher ansässigen Marktes auf ein zeitgemäßes Niveau und um keine Neuansiedlung eines bisher unbekanntem Einkaufsformates. Es ist nicht zu erwarten, dass an handwerklicher Qualität interessierte Kundengruppen, die bisher bei den örtlichen Bäckern/Metzgern gekauft haben, im großen Umfang zu dem auch im neuen Markt weiterhin discountorientierten Angebot von Netto wechseln werden.

Den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms in Bayern wird Rechnung getragen. Siehe hierzu auch die

Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, welche auf diese Vorgaben detailliert eingeht.

Die Handwerkskammer wird weiter an dem Verfahren beteiligt.

## **5. IHK Regensburg Stellungnahme vom 16.08.2016**

Das Vorhaben wird von der IHK Regensburg grundsätzlich begrüßt, jedoch sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden.

### **1. Landesplanung:**

Aufgrund fehlender Verkaufsflächenangaben kann nur schwer eine Aussage getroffen werden, ob der Standort aus landesplanerischer Sicht für einen LM-Markt geeignet ist. Kallmünz ist als Grundzentrum grundsätzlich für die Ansiedlung eines modernen LM-Marktes geeignet. Das 5.3.2 des LEP, Einzelhandel möglichst an integrierten Standorten anzusiedeln, entspricht der Planstandort nur bedingt. Es wird zu Recht auf die Ausnahme aufgrund topographischer Gegebenheiten hingewiesen. Eine konkrete Dokumentation, inwiefern kein Alternativstandort zur Verfügung steht, fehlt jedoch.

### **2. Städtebau:**

Da es sich um einen modernen Lebensmittelmarkt handelt, ist davon auszugehen, dass bei dem Planvorhaben eine Verkaufsfläche von über 800 m<sup>2</sup> überschritten wird und somit städtebauliche Auswirkungen zu erwarten sind. Großflächige Einzelhandelsbetriebe über 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sind nach § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Kern- oder Sondergebieten zulässig. Insofern scheidet ein Gewerbegebiet als festzusetzender Baugebietstyp für einen Einzelhandelsbetrieb aus. Auch bei mehreren Einheiten bis 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche bietet es sich aus langfristiger Sicht an, ein Sondergebiet Einzelhandel mit konkreten Sortimenten festzulegen.

In der Begründung der vorliegenden Planung werden durch die Nähe des alten und neuen Netto-Marktes keine städtebaulichen Auswirkungen erwartet. Grundsätzlich kann dieser Einschätzung bezogen auf Umsatzumverlagerungseffekte gefolgt werden. Gleichwohl wird die Nahversorgung im Ort durch das Vorhaben insbesondere im Hinblick auf die fußläufige Erreichbarkeit deutlich geschwächt, da der neue Standort hauptsächlich auf autoorientierte Kunden abstellt und vom Ortskern gesehen – jenseits der „trennenden“ Staatsstraße 2165 liegt.

Aufgrund der beengten Tallage des Planstandorts ist ein Nutzungs- bzw. Emissionskonflikt zu erwarten, da Wohnbebauung und Gewerbenutzung auf begrenzten Raum aufeinander treffen.

Grundsätzlich wird das Vorhaben dem Unternehmen Netto-Marken-Discount eine moderne Verkaufsstätte zu ermöglichen, begrüßt, allerdings sollten die genannten städtebaulichen Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollte auch nochmals überdacht werden, inwiefern der Planstandort für eine solche gemischte Nutzung geeignet ist.

### **Abwägung und Beschluss**

Die zu Recht von der IHK geforderte Dokumentation bzgl. vorhandener Alternativstandorte wird erstellt und der Begründung beigelegt. Aus dieser Analyse geht hervor, dass aktuell kein anderer Standort für die Ansiedlung eines Netto-Marktes vorhanden ist. Diesem Umstand ist auch geschuldet, dass eine leichte Verschlechterung der fußläufigen Erreichbarkeit des Marktes – im Vergleich

zum jetzigen Markt – in Kauf genommen wird. Durch die Anlage eines Fußgängerwegs und einer Bedarfsampel an der St2165 durch den Vorhabensträger wird die Anbindung im Rahmen des Möglichen deutlich verbessert.

Da es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb über 800 m<sup>2</sup> handelt und dieser nach §11 Abs. 3 BauNVO nur in Kern- und Sondergebieten zulässig ist, wird im B-Plan der Bereich GE in ein Gebiet SO Einkauf abgeändert.

Den zu erwartenden Nutzungs- und Emissionskonflikten wird mit der Erstellung eines qualifizierten Schallgutachtens begegnet, in welchem geeignete Maßnahmen definiert werden, um Beeinträchtigungen der Nachbarschaft auf ein verträgliches und gesetzlich zulässiges Maß zu beschränken.

## **6. Kreisbrandrat vom 19.08.2016**

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind keine Änderungen erforderlich. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Bereich des geplanten Marktes Überflurhydranten eingebaut werden.

### **Abwägung und Beschluss**

Im Bereich des geplanten Marktes sind Überflurhydranten in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einzubauen.

## **7. Regierung der Oberpfalz Stellungnahme vom 22.08.2016**

In der genannten Größenordnung ist der Lebensmittelmarkt grundsätzlich als Einzelhandelsgroßprojekt gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu werten und setzt damit i. d. R. die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO voraus. Alternativ wäre unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls eine Widerlegung der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO zur Ansiedlung des Lebensmittelmarktes in einem Gewerbegebiet denkbar.

Sollte sich der Markt Kallmünz für die Ausweisung eines Sondergebietes anstelle eines Gewerbegebietes entscheiden, ist die Planung anhand der Einzelhandelsziele 5.3.1 bis 5.3.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zu bewerten.

LEP-Ziel 5.3.1 (Lage im Raum):

Flächen für Einzelhandelsprojekte dürfen nur in zentralen Orten ausgewiesen werden. Abweichend sind Ausweisungen zulässig für Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in allen Gemeinden.

Der Markt Kallmünz ist als Kleinzentrum nach Regionalplan Region Regensburg bzw. als Grundzentrum nach Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 grundsätzlich für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten geeignet.

LEP-Ziel 5.3.2 (Lage in der Gemeinde):

Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder

die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen.

Städtebaulich integrierte Lagen sind Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. Direkt an einen Siedlungszusammenhang angrenzende Standorte sind nur dann städtebaulich integriert, wenn sie an einen Gemeindeteil anschließen, der nach Bevölkerungsanteil und Siedlungsstruktur einen Hauptort darstellt und in dem die Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Grundbedarfs für die Gemeindebevölkerung im Wesentlichen vorgehalten werden. Dagegen sind städtebauliche Randlagen Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs ohne wesentliche Wohnanteile oder direkt angrenzend. In städtebaulichen Randlagen ist eine fußläufige Erreichbarkeit nicht erforderlich, wohl aber – zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen – eine ortsübliche Anbindung an den ÖPNV (Begründung zu LEP-Ziel 5.3.2).

Zur Frage der städtebaulichen Integration des Vorhabenstandortes liegt eine Stellungnahme des Sachgebietes Städtebau aus dem Juli 2015 vor, die aufgrund der seinerzeit vorliegenden Informationen zum Ergebnis kommt, dass der Standort als nicht unproblematisch anzusehen ist.

Wie bereits vor knapp einem Jahr gegenüber MdB Graf Lerchenfeld erläutert, der sich bereits im Vorfeld der nun vorgelegten Planung für die geplante Netto-Verlagerung bei Herrn Regierungspräsident Bartelt eingesetzt hatte (und damit sicherlich auch dem Markt Kallmünz bekannt), eröffnet das LEP-Ziel 5.3.2 einen Ausnahmetatbestand, wonach Einzelhandelsgroßprojekte bei Nachweis des Fehlens von geeigneten städtebaulich integrierten Standorten auf Grund der topographischen Gegebenheiten auch an nicht integrierten Standorten möglich sind.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter Punkt 1.3 eine Grobbewertung des Marktgemeindegebietes enthalten, mit deren Hilfe der Vorhabenstandort begründet werden soll. Hierzu ist folgendes festzustellen: Für die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche ist diese Bewertung nicht erforderlich. Im Hinblick auf eine mögliche Sondergebietsausweisung entspricht die Darstellung wiederum nicht den üblichen Maßstäben, die an eine Standortalternativenprüfung zu stellen ist. Hinzu kommt, dass weder die textlichen noch die zeichnerischen Darstellung von hiesiger Seite vollumfänglich nachvollziehbar sind.

Da sich die Standortalternativenprüfung auf das gesamte Gemeindegebiet bezieht, sollte diese konsequenterweise auch in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung enthalten sein.

LEP-Ziel 5.3.3 (Zulässige Verkaufsflächen):

Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit sortimentspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürften Einzelhandelsgroßprojekte

– soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H.

– soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100.000 Einwohner 30 v.H., für die 100.000 Einwohner übersteigenden Bevölkerungszahl 15 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen.

Unter Bezugnahme auf den Ausnahmetatbestand des LEP-Ziels 5.3.1 ist im Markt Kallmünz die Ansiedlung von Lebensmittelbetrieben bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> grundsätzlich möglich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Ausweisung eines Sondergebietes für den erweiterten Netto-Lebensmittelmarkt (mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.200 m<sup>2</sup>) aus hiesiger Sicht insgesamt als der geeignetere Weg erscheint,

– da das geplante Gewerbegebiet ausschließlich den geplanten Netto-Markt umfassen soll, d.h. eine – zumindest in der angestrebten Größenordnung – untypische Nutzung;

– die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit in einem Gewerbegebiet bei der angestrebten Größe regelmäßig den Nachweis einer städtebaulichen oder betriebsbedingten Atypik voraussetzt (zur Widerlegung der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO); die Anforderungen an die Widerlegung steigen dabei mit dem Maß der Überschreitung der Regelvermutungsgrenze von 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche bzw. 1.200 m<sup>2</sup> Geschossfläche;

– der vorgesehene Standort – bezogen auf die im Einzelfall zu belegende positive städtebauliche Atypik – hiesigen Erachtens nicht besonders geeignet erscheint (allerdings auch nicht gänzlich ungeeignet).

Hinzu kommt, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage nach der städtebaulichen Integration des Vorhabenstandortes unabhängig von der Realisierung über ein Gewerbegebiet (mit dem Erfordernis einer Widerlegung der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO) oder über die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich erscheint.

### **Abwägung und Beschluss**

Die Erfordernis der Widerlegung der Regelvermutung bei Ausweisung eines Supermarktes mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in einem GE Gebiet entfällt bei Festlegung eines Sondergebietes nach § 11 Absatz 3 BauNVO. Ein solches wird nun im B-Plan ausgewiesen.

Bzgl. des strittigen Punktes, ob der Standort integriert im Sinne des Ziels 5.3.2 des Landesentwicklungsprogramms sei, wird mit beiliegender Anlage zur Begründung („Analyse der potentiell für die Ansiedlung von Einzelhandel geeigneten Standorte in Kallmünz“) der Beweis geführt, dass ein besser geeigneter, städtebaulich besser integrierter Standort im Gebiet des Marktes Kallmünz aktuell nicht zur Verfügung steht. Die Kommune geht deswegen davon aus, dass seitens der Regierung das Kriterium des LEP-Ziels 5.3.2 als erfüllt betrachtet wird; mithin der Standort – bezogen auf die belegte städtebauliche Atypik – integriert ist.

### **8. Staatliches Bauamt Regensburg, Stellungnahme vom 05.08.2016**

Mit den vorgelegten Bauleitplänen besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Regensburg grundsätzlich Einverständnis, wenn nachfolgende Punkte berücksichtigt werden.

- Die geplante neue Einmündung der Erschließungsstraße an die Staatsstraße 2165 ist, wie schematisch dargestellt, mit einem Linksabbiegestreifen auszustatten. Hierzu ist eine detaillierte Straßenplanung vorzulegen. Vor der Bauausführung ist eine Vereinbarung über die Baudurchführung, Kostentragung, Unterhaltsablässe etc. mit uns abzuschließen.
- Zwischen dem straßenbegleitenden Geh- und Radweg und der Fahrbahn der Staatsstraße ist ein Seitenstreifen mit einer Breite von mindestens 1,75 m vorzusehen.
- Der Abstand der geplanten Bepflanzung zum Straßenrand der St 2165 darf 8 m nicht unterschreiten.
- Der Fußgängerüberweg ist mit einer Fußgängersignalanlage (Bedarfsanforderung) zu signalisieren.
- Der Fußgängerübergang darf aus Verkehrssicherheitsgründen nicht im Bereich der Busbucht erfolgen. Aus unserer Sicht erscheint deshalb eine Verlagerung der Busbucht in Fahrtrichtung Amberg sinnvoll.

Zudem weisen wir darauf hin, dass eine Fußgängersignalanlage von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden muss. Eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörde wird angeraten.

### **Abwägung und Beschluss**

Für die geplante Einfahrt in Verbindung mit einem Linksabbiegestreifen wurde eine erste detaillierte Straßenplanung vom Büro Preihsl & Schwan, Burglengenfeld, im Auftrag des Bauherrn erstellt; diese wird (schematisch) in den B-Plan-Entwurf eingearbeitet.

Darin enthalten sind die vom StBA geforderten Details:

- Linksabbieger ins B-Plan-Gebiet;
- Seitenstreifen mit einer Breite von 1,75 m;
- Abstand der Bepflanzung = 8 m;
- Bedarfsampel für den Fußgängerüberweg;
- Abstand zur Bushaldebucht.

Vor der Bauausführung wird eine Vereinbarung über die Baudurchführung, Kostentragung, Unterhaltsablässe, Anordnung der Ampel, etc. mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg abgeschlossen.

Detailabsprachen z.B. zur Straßenbeleuchtung werden darin geregelt und dem Marktgemeinderat Kallmünz vorgelegt.

## **9. Landkreis Regensburg Sachgebiet 41**

### **9.1 Abfallrecht**

Aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften dürfen Entsorgungsfahrzeuge (außer zu Wendenzwecken) nur vorwärts fahren. Entsprechend dieser Regelungen müssen Sackgassen, wenn sie befahren werden sollen, eine ausreichend große Wendemöglichkeit aufweisen. [...]

Die Betrachtung des vorliegenden Bebauungsplanes führt deshalb zu folgendem Ergebnis:

Das Baugebiet ist für die Entsorgungsfahrzeuge anfahrbar. Allerdings muss sichergestellt werden, dass der Zufahrts- und Wendebereich nicht durch parkende Fahrzeuge o. ä. eingeengt/eingeschränkt wird.

Dies ist bei den Planungen/Ausführungen zu berücksichtigen.

### **Abwägung und Beschluss**

Der Investor hat sicherzustellen dass der Zufahrts- und Wendebereich nicht durch parkende Fahrzeuge o. ä. eingeengt/eingeschränkt wird. Dies ist bei den weiteren Planungen mit aufzunehmen.

### **9.2 Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts**

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächenwässer I u. II. Ordnung liegen für den maßgeblichen Bereich nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen werden.

Alllasten oder Verdachtsfälle sind für das Gebiet nicht bekannt.

Durch den Bau des Discounters werden durch die größeren Dachflächen und Parkplätze erfahrungsgemäß größere Bereiche versiegelt. Die im Bebauungsplan angedachte Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei den Pkw-Stellplatzflächen sowie die Begrünung des Daches werden hinsichtlich Niederschlagswasserentsorgung begrüßt. Es sollte frühzeitig ein Konzept für die gesamte Niederschlagswasserbeseitigung aufgestellt werden.

Sollte durch die Gesamtheit der Maßnahme nicht erreicht werden, dass die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung samt TrenGW und oder TrenOG greift, ist frühzeitig ein Antrag auf wasserrechtliche Gestattung der Niederschlagswassereinleitung zu stellen.

Durch die Hanglage ist auch der Umgang mit wild abfließendem Wasser zu planen.

Sollte auf Grundwasser beim Bauaushub getroffen werden, wird auf die Erfordernis der Bauwasserhaltung und ihrer Genehmigungspflicht hingewiesen.

### **Abwägung und Beschluss**

Aus den im Auftrag des Investors erstellen Bodengutachten ist zu entnehmen, dass kein Grundwasser erkundet wurde. Auch Hangwasser wurde nicht erkundet. Jedoch ist ein Auftreten von Hangwasser bei der Baudurchführung nicht gänzlich auszuschließen. Hier werden dann im Rahmen der Baudurchführung geeignete Maßnahmen getroffen.

Aus dem Bodengutachten ist auch zu entnehmen, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich erscheint.

Es wird somit ein Antrag auf wasserrechtliche Gestattung der Niederschlagswassereinleitung nach TrenOG zu erstellen sein, sofern die Bedingungen nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung durch die genannten zu erstellenden Planungen nicht einzuhalten sind.

Für die Ableitung des eventuell wild ablaufenden Oberflächenwassers werden im Rahmen der Ausführung geeignete Maßnahmen zur schadlosen Ableitung auf dem Grundstück getroffen.

### **9.3 Immissionsschutz Stellungnahme 05.09.2016**

Die zu überplanenden Flächen sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen (WA) dargestellt. Die Flächen sind derzeit augenscheinlich landwirtschaftlich genutzt. Südlich schließt vorhandene Wohnbebauung an. Im Norden verläuft unmittelbar die St 2165.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (vgl. §1 Abs. 6 Nr.1 BauGB). Immissionen sind dabei wesentliche Bestimmungsfaktoren gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Wohn- und Arbeitsstätten sind vor sog. schädlichen Umwelteinwirkungen, also Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nach-

barschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs.1 BImSchG), zu schützen. Dabei obliegt im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich der planungsverantwortlichen Gemeinde (nicht dem Landratsamt) eine umfassende Ermittlungs- und Prüfungspflicht.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz nennt die Trennung unverträglicher Nutzungen als vorrangigen Grundsatz des Immissionsschutzes (vgl. § 50 BImSchG). Dieser Grundsatz ist auch für die Bauleitplanung als „Abwägungsdirektive“ anzuwenden.

Wenn die Einhaltung von Abständen nicht ausreichend für den Immissionsschutz ist oder wenn bestandsgeprägte Situationen die Einhaltung von ausreichenden Abständen nicht zulassen, müssen im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen des Immissionsschutzes vorgegeben werden. Grundsätzlich sollten Bauleitpläne, mit denen regelungsbedürftige Immissionssituationen zugelassen werden, auch Regelungen zur Lösung der Immissionskonflikte umfassen.

Ausreichender Schallschutz ist dabei eine der Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse. Zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung kommt im Rahmen der städtebaulichen Planung (Bauleitplanung) in erster Linie die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau zum Einsatz. Die in der DIN 18005 enthaltenen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung stellen bei Beachtung einen angemessenen Schallschutz im Sinne des Vorsorgegedankens der Bauleitplanung sicher.

Die Flächenzuordnung bei der vorliegenden Planung von Gewerbeflächen zu Wohnbauflächen steht nach hiesiger Einschätzung nicht im Einklang zum Planungs-/Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG. Insb. ist die Erschließung der Wohnbauflächen über die Zuwegung zum Verbrauchermarkt negativ zu bewerten. Zum Thema Immissionsschutz wird in den Planunterlagen lediglich auf eine schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2006 verwiesen, die im Zuge der Planung fort geschrieben werden soll. Umfang und Inhalt dieser Untersuchung sind S 33-1 derzeit nicht bekannt; insofern kann auch keine fachliche Einschätzung dazu abgegeben werden. Aus fachlicher Sicht bestehen daher derzeit Bedenken gegen die geplante Entwicklung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Für die Planungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gilt in der Folge Gleiches.

Aus fachlicher Sicht sind bei der vorliegenden Planung insb. die Punkte Verkehrslärm durch die Staatstraße sowie Gewerbelärm durch die geplanten Gewerbeflächen bzw. (untergeordnet) die im Umfeld bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen (z. B. Autohaus Feldmeier und bestehender Netto-Markt) von Bedeutung.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass auf den geplanten Gewerbeflächen die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes vorgesehen ist. Sofern die Planung weiter verfolgt werden soll, wäre zu überdenken, ob für die geplante Nutzung anstelle eines Gewerbegebietes (GE) nicht die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) mit entsprechender Zweckbestimmung zielführender ist.

Aufgrund der Nähe des geplanten Verbrauchermarktes zu den bestehenden bzw. geplanten Wohneinheiten muss durchaus mit Einschränkungen (z. B. bei der Nachtanlieferung mit Lkw) gerechnet werden. Der Nutzungsumfang der Flächen für den geplanten Verbrauchermarkt sollte dazu in jedem Fall so eingeschränkt werden, dass eine konfliktfreie Nutzung mit der geplanten und bestehenden Wohnbebauung nachweislich möglich ist.

Dazu sollten aufbauend auf einer schalltechnischen Kontingentierung entsprechende Emissionskontingente festgelegt werden, deren Einhaltung im abschließenden Baugenehmigungs-/Freistellungsverfahren gutachterlich nachzuweisen sind. Im Einzelfall wäre beim Vorliegen entsprechend konkreter Planungen für den Verbrauchermarkt (vorhabenbezogene Bauleitplanung) auch ein schalltechnischer Einzelnachweis in Anlehnung an die Vorgaben der TA Lärm denkbar. Ergänzend sollte eine alternative Erschließungsmöglichkeit der geplanten Wohnbauflächen geprüft werden.

Weiterhin sollte die prognostizierte Verkehrslärmbelastung der Planflächen (insb. der geplanten Wohnbauflächen) gutachterlich ermittelt werden. Darauf aufbauend ist ein entsprechendes Schutzkonzept zum Schutz vor Verkehrslärm durch die Staatsstraße zu erarbeiten und planungsrechtlich abzusichern. In jedem Fall die Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 (in der aktuellen Fassung!) abzusichern.

### **Abwägung und Beschluss**

Die Gewerbefläche wird als Sondergebiet ausgewiesen.

Bzgl. der dargestellten immissionstechnischen Belange wird auf das nun vorliegende Schallgutachten des Büros Alfred Bartl, Vohenstrauß, verwiesen, das Bestandteil des Bebauungsplans wird. Hierin sind die genannten Punkte umfassend abgearbeitet.

### **9.4 Untere Naturschutzbehörde**

Grundsätzlich ist die Änderung des früheren WA in eine Kombination aus WA und GE naturschutzfachlich nicht zu beanstanden. Zur Planung im Einzelnen :

#### Festsetzungen:

##### 2.1.4.– Einfriedungen

Nach dieser Festsetzung können alle Grundstücke vollständig eingefriedet werden. Dies widerspricht der Darstellung im Plan, nach der die Grünfläche im WA-Gebiet nicht eingefriedet werden darf. Die Untersagung, Grünflächen einzufrieden ist ansonsten richtig und erforderlich und sollte auch für das GE gelten.

##### 3.1. – Eingrünung

Danach sollen die bestehenden Hecken geschützt werden. Diese abstrakte Formulierung ist für eine Festsetzung noch zu unbestimmt und damit unwirksam. Damit zukünftig klar ist, was genau zu schützen ist, sind der Bestand und das Entwicklungsziel konkret zu beschreiben. Unlogisch ist dieses Thema ohnehin unter dem Punkt „Eingrünung“, zumal es unter 3.2 angesprochen wird - wieso diese Doppelung?

##### 3.2.– Schutz vorhandener Vegetation

Dass die Hecken auch im WA-Gebiet zu schützen sind, widerspricht der Darstellung im Plan. Dort sind die Hecken bereits verschwunden. Im Übrigen gilt das unter 3.1. Gesagte bzgl. der Unbestimmtheit. Der Schutz später noch anzulegender Grünflächen muss wohl nicht eigens festgesetzt werden, da selbstverständlich. Zukünftige Grünflächen unter diesem Punkt zu erwähnen (vorhandene Vegetation) ist wiederum unlogisch.

Die gesetzliche Eingriffsregelung sollte auch unter den Festsetzungen eine eigene Überschrift erhalten, wenn gleich hier nur ein Verweis auf den Umweltbericht erfolgt.

## Umweltbericht mit Eingriffsregelung:

### 2.2.– Schutzgut Arten und Lebensräume

Der Planer schreibt, das Plangebiet werde landwirtschaftlich „intensiv“ genutzt. Dies trifft so nicht zu.

So wird etwa ein Drittel gar nicht genutzt (Gehölzbrache), ein Drittel zur Gründüngung und das letzte Drittel als extensive Wiese vermutlich ohne Düngung.

Es werden hier nur die genutzten Flächen als „gering“ gewertet. Wo bleibt die Gehölzfläche?

### 4.1.– Vermeidungsmaßnahmen

Ist tatsächlich eine Mindestbegrünung vorgesehen, wo?

Wodurch wird die Flächenversiegelung begrenzt (zumal GRZ 0,8)?

Kann es an einem Hang tatsächlich vermieden werden, gewachsene Bodenprofile zu bewahren?

### 5. – Eingriffsregelung

Die vorhandenen, nach Planungswillen unveränderten Hecken sind entgegen der Darstellung des Planers sehr wohl zu berücksichtigen, da der ökologische Wert einer Hecke zwischen zwei Wohngrundstücken erheblich abnimmt gegenüber einem Standort am Rand der Siedlung. Faktisch werden die Hecken von den Anwohnern ohnehin gerodet, so realistisch sollte man sein.

#### Berechnung Eingriff – Ausgleich

Hier werden die Flächen zwar differenziert aufgelistet, die Flächengrößen sind jedoch nicht überprüfbar, da planerisch nicht dargestellt. Es fehlt somit der Eingriffsplan. Dadurch bleibt nicht nachvollziehbar, welche Fläche mit 1.341 m<sup>2</sup> abgezogen werden soll? Im Baugebiet selbst kann es keine Ausgleichsfläche geben.

### 5.2 – Kompensationsmaßnahmen

Eine monetäre Abgeltung der Kompensation ist seit Einführung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung unzulässig. Dies gilt unverändert.

### **Abwägung und Beschluss**

Die Grünordnungsplanung wird in vollem Umfang überarbeitet.

Es werden folgende grünordnerische Festsetzungen getroffen bzw. überarbeitet:

- Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen: Es kann nur die Hecke an der Südwestgrenze erhalten werden.
- Die Gehölze entlang der Staatsstraße müssen für den Bau des Fußweges gerodet werden.
- Festsetzungen zur Neupflanzung von Gehölzen
- Festsetzungen zur Mindestdurchgrünung der Stellplätze
- Festsetzungen zu Einfriedungen: Demnach sollen nur noch die Einfriedungen der Grundstücke im allgemeinen Wohngebiet sein, wobei eine Einfriedung zur bestehenden Hecke entlang der Südwestgrenze ausgeschlossen wird.

Entsprechende Festsetzungen sorgen dafür, dass die öffentlichen Grünflächen nicht eingezäunt werden.

Die Eingriffsregelung wird in vollem Umfang überarbeitet. Dem Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren ein Bestand- und ein Eingriffsplan beigelegt, der die Einstufung des Ausgangszustandes und den jeweiligen Eingriffe darstellt und nachvollziehbar aufzeigt.

Da es sich beim vorliegenden Bebauungsplan um eine

Änderung handelt, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt, dass sich die Einstufung des Bestandes und die Wahl der Kompensationsfaktoren an der ursprünglichen Eingriffsbilanzierung aus dem Bebauungsplan aus dem Jahre 2009 orientieren. Dabei wird der Ausgangszustand eingestuft als Wiese, Ruderalflur und Baum- / Strauchhecken.

Die Ausgleichsflächen werden vollständig außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen.

Die Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs werden als öffentliche oder private Grünflächen ausgewiesen, jedoch ohne Festsetzung als Ausgleichsflächen.

## **10. Telekom – Stellungnahme vom 31.08.2016**

Zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikations-einrichtungen durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten.

Die Telekom behält sich eine Prüfung zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur vor.

Mitteilung notwendig zum Zweck der Koordinierung notwendig, welche Maßnahmen dritter zum Zeitpunkt der Erschließung durchgeführt werden.

Es ist sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist.

Auf Privatwegen ist ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen und entsprechend § 9 Abs.1 Ziffer 21 BauGB einzuräumen.

Die geplanten Verkehrswege sind nach der Errichtung nicht mehr zu verändern.

Es ist ferner sicherzustellen, dass der Erschließungsträger die Auflage bekommt, dass für das Vorhaben ein Bauzeitenablaufplan aufgestellt wird und die Verpflichtung besteht, dass in Abstimmung mit Telekom für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen Flächen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern sind.

### **Abwägung und Beschluss**

Den oben genannten Belangen der Telekom ist Rechnung zu tragen. Die Sicherstellung für die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege ist zu gewährleisten

## **11. Wasserwirtschaftsamt Regensburg Stellungnahme vom 10.08.2016**

### 1. Allgemein

Der Umgriff des Bebauungsplans liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Vils. Das Planungsgebiet liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Vils bei einem extremen Hochwasserereignis, welches deutlich seltener als ein hundertjährliches Hochwasser (vgl. unser Schreiben vom 19.08.2014 AZ.:1-4401.0-R-11554/2014), sowie im wassersensiblen Bereich, welcher durch den natürlichen Einflussbereich des Wassers gekennzeichnet ist, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Über-

spülungen kommen kann. Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen keine definierte Jährlichkeit des Abflusses angegeben werden. Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

## 2. Schutz vor dem Wasser, Grundwasser

### 2.1 Grundwasser

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden.

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss.

Sollte wider Erwarten Grundwasser aufgeschlossen werden, ist das Landratsamt Regensburg zu benachrichtigen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.

Es ist von der Gemeinde bzw. von den einzelnen Bauwerbern eigenverantwortlich zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtwasser sind Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden.

### 2.2 Wild abfließendes Wasser

Das Gelände fällt von Südwest nach Nordost in Richtung Staatsstraße bzw. Vils ab und es ist mit wild abfließendem Wasser zu rechnen. Daher sind die Bauvorhaben entsprechend zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht derart verändert werden, dass Nachteile für andere Grundstücke entstehen (§ 37 WHG).

Des Weiteren ist durch die örtliche Lage mit Hang- und/oder Schichtenwasser zu rechnen. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Hangwasser sichern muss. Zum Schutz vor dem Eintritt von Hang- oder wild abfließendem Wasser wird aus fachlicher Sicht empfohlen, die betroffenen Bauteile, wie Bodenplatten oder Lichtschächte in ausreichendem Maße über die Geländeoberkante zu erstellen.

### 2.3 Lage im Überschwemmungsgebiet, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie

Gemäß dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vils ist das Baugebiet nicht von einem 100-jährlichen Hochwasser betroffen. Die neue EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie verlangt die Darstellung und Hinweise auf das sog. HQextrem (= ca. 1,6 x HQ100).

Demnach wäre das Baugebiet teilweise bei einem extremen Hochwasser überflutet. Es geht hierbei um eine Vorsorge und eine Restrisikobetrachtung, wenn z.B. die vorhandenen Schutzeinrichtungen nicht mehr ausreichen oder versagen.

Der Markt Kallmünz wurde hierüber von uns mit Schreiben vom 19.08.2014 informiert. Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind unter dem Link [www.lfu.bayern.de/hochwasserrisikomanagement](http://www.lfu.bayern.de/hochwasserrisikomanagement) mit Karten zum Herunterladen sowie unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) abrufbar.

## 3. Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem.

Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 14. April 2011 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Regensburg zu benachrichtigen (Mittelungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

## 4. Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Laber-Naab-Gruppe sollte hinsichtlich der Versorgungssicherheit gehört werden.

## 5. Abwasserbeseitigung

Wir gehen davon aus, dass die öffentliche Abwasserbeseitigung im Trennsystem erfolgen soll (vgl. Seite 12, Punkt 2.1.7). D.h. das anfallende Niederschlagswasser darf grundsätzlich nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal zur Kläranlage eingeleitet werden.

### 5.1. Häusliches Schmutzwasser

Eine Darlegung der Schmutzwasserbeseitigung ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Zur gesicherten Erschließung des Gebietes „Amberger Straße“ nach § 30 BauGB gehört auch eine geordnete Beseitigung des Schmutzwassers und ist im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens fundiert vom Markt oder einem qualifizierten Dienstleister zu klären. Zur Abwasserentsorgung ist nach Art. 34 BayWG der Markt Kallmünz verpflichtet.

Sämtliche Bauvorhaben mit häuslichem Schmutzwasseranfall sind vor Bezug an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

### 5.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Bei gesammeltem Niederschlagswasser, z.B. Regen, Schmelzwasser von Schnee, von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 2 WHG). Zur gesicherten Erschließung des Gebietes „Amberger Straße“ nach § 30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers.

Hierzu ist nach Art. 34 BayWG der Markt Kallmünz verpflichtet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann nur dann abgelehnt werden und auf Dritte übertragen werden, soweit die Gemeinde vorher nachweislich sicher stellen kann, dass eine Versickerung in den Untergrund oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. sickerfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand, aufnahmefähiges oberirdisches Gewässer) ordnungsgemäß möglich ist. Dabei ist es nicht maßgebend, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht.

Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Rückhaltung bzw. dezentrale Rückführung des Niederschlagswassers



in den örtlichen Wasserkreislauf. Hierzu ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich vom Markt Kallmünz eine fundierte hydrogeologische Bewertung der örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse durch einen fachkundigen Dienstleister im Rahmen der Bauleitplanung zu veranlassen.

Eine fundierte Variantenuntersuchung (insbesondere Bau sowie Betrieb/Unterhalt) zu den verschiedenen Möglichkeiten und den konkreten örtlichen Umsetzungsmöglichkeiten ist vom Markt zu veranlassen. Einzelheiten zu Bemessung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Versickerungs-, Bewirtschaftungs- und Behandlungsanlagen sind den einschlägigen technischen Regeln zu entnehmen.

Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden, sondern nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit durch Verdunstung, z. B. Dachbegrünungen, oder breitflächige Versickerungen über bewachsenen Oberboden in den örtlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden.

Daher sollten so wenig Flächen wie möglich versiegelt werden. Sehr großer Wert in der Planung ist vom Markt auf die Prüfung von Auswirkungen von Starkregenereignissen und Untersuchung von möglichen Vorsorgemaßnahmen zu legen.

Für eine

- gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder
- eine Einleitung in oberirdische Gewässer

ist i. d. R. bei größeren Flächen (> 1.000 m<sup>2</sup>) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt Regensburg erforderlich. Die erforderlichen Antragsunterlagen richten sich nach den Vorgaben der „Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren“.

Genehmigungsfreiheit besteht, sofern die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENNOG und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV mit TRENNGW erfüllt sind.

Die schadloose Niederschlagswasserbeseitigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die Schmutzwasserbeseitigung ist im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens vom Markt Kallmünz darzulegen, u.a. welcher Bemessungsregen ist angesetzt, welche Rückhaltevolumina sind notwendig, ist Versickerung aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen möglich oder erfolgt eine gedrosselte Ableitung zu einem geeigneten Gewässer etc..

### **Abwägung und Beschluss**

Die vom HQextrem betroffenen Flächen werden im Bebauungsplan dargestellt.

Im unwahrscheinlichen Fall zu Tage tretender Altlasten wird entsprechend der gesetzlich geforderten Standardprozeduren vorgegangen.

Die Ausführung der Wasserversorgung wird zwischen dem Investor und dem Zweckverband zur Wasserversorgung Laber-Naab-Gruppe abgesprochen. Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasser- und Energieverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

Sämtliche Bauvorhaben mit häuslichem Schmutzwasseranfall sind vor Bezug an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Aus den im Auftrag des Investors erstellten Bodengutachten ist zu entnehmen, dass kein Grundwasser erkundet wurde. Auch Hangwasser wurde nicht erkundet. Jedoch ist ein Auftreten von Hangwasser bei der Baudurchführung nicht gänzlich auszuschließen. Hier werden dann im Rahmen der Baudurchführung geeignete Maßnahmen getroffen.

Für die Ableitung des eventuell wild ablaufenden Oberflächenwassers werden im Rahmen der Ausführung geeignete Maßnahmen zur schadloosen Ableitung auf dem Grundstück getroffen.

Dem Bodengutachten ist auch zu entnehmen, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich erscheint.

Insoweit wird ein Wasserrechtliches Verfahren für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer durchzuführen sein.

In Verbindung mit der Dachbegrünung und weiteren festzulegenden Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens sind die notwendigen Schritte für eine schadloose Ableitung gemeinsam mit dem WWA festzulegen.

### **7. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Amberger Straße“;**

#### **Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Billigung und erneuten Auslegung mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

1. Bgm. Brey führt aus, dass die Ergebnisse der Abwägung in die nun zur Abstimmung stehende Planung eingearbeitet wurden. Der MGR Kallmünz beschließt:

Der MGR Kallmünz billigt die Entwürfe zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Kallmünz des Architekturbüros Karl Zissler, Ebenpaint 9, 93170 Bernhardswald in der Fassung vom 12.04.2016, geändert am 24.06.2016 sowie am 09.11.2016 und 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Amberger Straße“ des Architekturbüros Karl Zissler, Ebenpaint 9, 93170 Bernhardswald in der Fassung vom 06.06.2016 mit 1. Überarbeitung vom 09.11.2016. Die erneute Auslegung, mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, wird für die Dauer eines Monats durchgeführt.

#### **Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 20.10.2016**

Es wird vorgeschlagen, bei TOP 375, im drittletzten Absatz, Satz 3, folgende Präzisierung vorzunehmen, „dass auf ein bis zwei Bauparzellen Sozialwohnungen entstehen sollen...“.

Diese Präzisierung wird im Protokoll mit aufgenommen. Das Protokoll ist somit genehmigt.

#### **Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.09.2016**

Folgende Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.09.2016 werden bekanntgegeben:

- **Grundstücksangelegenheiten;**

- Kaufanfrage des Staatlichen Bauamtes Regensburg auf Erwerb eines Grundstückes in der Gemarkung Fischbach;**

- Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der Marktgemeinderat beschließt, das Grundstück nicht zu verkaufen. Dem Staatlichen Bauamt ist ein Pachtvertrag auf 10 Jahre mit der Option einer Verlängerung anzubieten. Die Vergütung und die weiteren Konditionen werden seitens der Verwaltung noch erarbeitet.

- **Personalangelegenheiten;**

- Freiwillige Feuerwehr Kallmünz – Antrag auf Kostenübernahme für den Erwerb der Führerscheinklasse CE; Beratung und Beschlussfassung**

Entsprechend dem heute vorliegenden Antrag beschließt der Marktgemeinderat dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Kallmünz zuzustimmen. Die Kosten zum Erwerb der Führerscheinklasse CE, werden bis zu einem Betrag in Höhe von 2.300,00 € vom Markt Kallmünz übernommen.

- **Sparkasse Regensburg – Reduzierung von Preisrabatten;**

- Beratung und ggf. Beschlussfassung**

1. Bürgermeister Brey informiert die Marktgemeinderatsmitglieder über das Schreiben der Sparkasse Regensburg zur Reduzierung von Preisrabatten ab 01. 10. 2016. Der Marktgemeinderat nimmt davon Kenntnis und stimmt den Änderungen zu.

## **1. Änderung des Bebauungsplanes „Dallackenried-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan;**

### **Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Billigung und Auslegung**

1. Bgm. Brey berichtet den MGR-Mitgliedern von dem guten Ergebnis, das bei der Bürgerinformationsveranstaltung am 03. November 2016 im Feuerwehrgerätehaus Dallackenried erzielt werden konnte. Erfreulich zeigte er sich über die rege Teilnahme (26 Personen) an dieser Veranstaltung und die guten Gespräche und Ansatzpunkte die hierbei entstanden sind. Mittlerweile wurde mit dem Grundstückseigentümer, der vier Bauparzellen gegenüber der Staatsstraße vereinbart, dass diese im bisherigen Status erhalten werden. Die Anzahl der Bauparzellen wurde nunmehr von 29 auf 24 gemindert. Des Weiteren merkt 1. Bgm. Brey an, dass durch die Realisierung des Netto-Verbrauchermarktes im Baugebiet „Amberger Straße“ neun Bauparzellen wegfallen. Ursprünglich waren hier elf Bauparzellen vorgesehen. Nun verbleiben noch zwei.

Auf Nachfrage hin, ob nun auch die Aussage des Landratsamtes Regensburg zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dallackenried-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan im Hinblick auf zukünftige Baulandausweisung im Marktbereich Kallmünz vorliegt, trägt 1. Bgm. Brey die Stellungnahme des Landratsamtes Regensburg vom 14. 11. 2016, vor.

Diese Stellungnahme wird auszugsweise wie folgt wiedergegeben:

„... Beim Landratsamt Regensburg hat diesbezüglich bereits eine Besprechung stattgefunden. An dieser Besprechung haben die Abteilungen S33-2 (Natur- und Landschaftsschutz) sowie S41 (Bauleitplanung) teilgenommen.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll vor allem eine Lockerung des Baurechtes hinsichtlich der Bauräume und der Dachformen beinhalten. Dies wird seitens des Landratsamtes begrüßt. Mit einer ebenfalls verbundenen Nachverdichtung von 16 Parzellen auf 25 Parzellen besteht auch Einverständnis. Allerdings bedauern sowohl Frau Landrätin als auch die Fachstellen des Landratsamtes sehr, dass der im Ursprungsplan festgesetzte Kinderspielplatz weichen muss. Dies sollte noch einmal überdacht werden. Insbesondere steigert ein toller Kinderspielplatz auch die Attraktivität des neuen Baugebietes für junge Familien.

Einer weiteren Nachverdichtung auf 29 Parzellen, wie in Ihrem Schreiben vom 10. 11. 2016 erwähnt, kann ohne konkrete Planvorlage nicht zugestimmt werden. Zudem müssten die dann insgesamt 13 Parzellen mehr beim Bedarfsnachweis dieser und weiterer Bauleitplanungen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich wirkt sich die Ausweisung von 29 Bauparzellen auf zukünftige Baulandausweisungen im Marktbereich Kallmünz folgendermaßen aus:

- a) Bei zukünftiger Bebauung der Bauparzellen, wird der Markt keine Probleme haben, zukünftige Baulandausweisungen im Bedarfsnachweis zu begründen
- b) Bei schleppender Bebauung der Bauparzellen, wird der Markt Kallmünz es schwer haben, neues Bauland auszuweisen, da zuerst die nicht wenigen Bauplätze in Dallackenried bebaut werden sollen. Dieses Problem kann nur mit einem Bauzwang (z. B. 5 Jahre) unterbunden werden. Ein solcher kann vom Verkäufer der Baugrundstücke vertraglich vereinbart werden. Eine Festsetzungsmöglichkeit im Bebauungsplan besteht leider nicht. ...“

Zum Bedauern wegen des Wegfalls des Kinderspielplatzes merkt 1. Bgm. Brey an, dass in der Nähe des Baugebietes im Jahr 2015 ein neuer Spielplatz angelegt wurde. Zur weiteren Bevölkerungsentwicklung des Marktes Kallmünz fügt 1. Bgm. Brey an, dass weiterer Zugang prognostiziert wurde. Die detaillierten Regelungen zur Durchführung der Bauabschnitte I und II sind im noch abzuschließenden Erschließungsvertrag zu treffen. Ebenso ist in diesem Zusammenhang die Ausübung des Ankaufsrechts zu diskutieren.

Auf Nachfrage hin, wer die Grundstücke gegenüber der Staatsstraße erschließt, antwortet 1. Bgm. Brey, dass dieser Bereich durch den momentanen Investor und Erschließungsträger nicht zur Erschließung vorgesehen ist.

Nach eingehender Beratung fasst der MGR Kallmünz folgenden Beschluss:

Der MGR Kallmünz billigt den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dallackenried Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan des IB Wöhrmann, Schlehenstr. 13a, 93095 Hagelstadt, in der Fassung vom 15. 11. 2016. Die Auslegung, mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, wird für die Dauer eines Monats durchgeführt.

### **Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Pferdeunterstandes in Rohrbach; Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der MGR Kallmünz nimmt von vorliegendem Bauantrag Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

**Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Grünordnung „WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengelfeld“ gem. § 13a BauGB der Stadt Burglengelfeld; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird präsentiert. Im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden hat die Stadt Burglengelfeld die Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengelfeld“ dem Markt Kallmünz mit Schreiben vom 21.10.2016 vorgelegt.

Nachdem Belange des Marktes Kallmünz nicht berührt werden, stimmt der MGR Kallmünz zu.

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Stettenschlag“ der Gemeinde Wolfsegg;**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird präsentiert.

Nachdem Belange des Marktes Kallmünz nicht berührt werden, stimmt der MGR Kallmünz der Bauleitplanung der Gemeinde Wolfsegg zu.

**Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Marktstetten, Markt Hohenfels;**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 2 BauGB und gleichzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;**

**Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung wird präsentiert.

Nachdem Belange des Marktes Kallmünz nicht berührt werden, stimmt der MGR Kallmünz der Einbeziehungssatzung zu.

**Freiwillige Feuerwehr Krachenhausen – Bestätigung des Kommandantenstellvertreters;**

**Beratung und ggf. Beschlussfassung**

1. Bgm. Brey berichtet, dass Herr Markus Kern in der Versammlung vom 28.10.2016 zum stellvertretenden Kommandanten gewählt wurde. Das Einvernehmen von Herrn Kreisbrandrat Wolfgang Scheuerer wurde erteilt.

Es sind noch folgende Lehrgänge erforderlich:

- Gruppenführer und
- Leiter einer Feuerwehr

Der MGR Kallmünz bestätigt Herrn Markus Kern als stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Krachenhausen.

**Felssicherungsmaßnahmen im Marktbereich Kallmünz; Beratung und ggf. Beschlussfassung**

In der, aufgrund einer Erkrankung eines Referenten am 10.11.2016 abgesagten Informationsveranstaltung zur

Felssicherung im Marktbereich Kallmünz, wäre unter anderem auch die Errichtung einer Zauanlage in der „Eicher Straße“ am Fuße des Eichenberges diskutiert worden. Mit der Errichtung des Zaunes sollen kleinere Geröllabgänge von der Straße abgehalten werden.

Aus Sicht von 1. Bgm. Brey und den MGR-Mitgliedern sollen weitere Fachstellen, zum Beispiel Straßenverkehrsbehörde, der kommunale Haftpflichtversicherer und die Untere und Höhere Naturschutzbehörde zur Maßnahme um Stellungnahme gebeten werden. Alternativen sind zu suchen. Der Zaun wird grundsätzlich abgelehnt. Die Gründe für die Errichtung dieser Zauanlage erschließen sich den MGR-Mitgliedern nicht.

In der weiteren Diskussion wird festgestellt, dass in den zurückliegenden Jahren (mind. die letzten 5 Jahre) keine Schadenmeldungen aufgrund von Steinschlag in diesem Bereich eingingen.

Nach eingehender Beratung beschließt der MGR Kallmünz, nach der Beteiligung der Fachstellen und möglicher Alternativvorschläge, nochmals über die Errichtung der Zauanlage zu beraten und das Ing.-Büro Harbauer mit den vorgestellten Akutmaßnahmen an den größeren Felsblöcken, zur Erarbeitung einer Kostenschätzung, zu beauftragen.

**Antrag der Sozialdemokratischen Partei Deutschland SPD, GRÜNE und Ökologische Wählergemeinschaft sowie der Freien Liste Kallmünzer Umland zur Aufnahme des Marktes Kallmünz in den Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH);**

**Beratung und ggf. Beschlussfassung**

1. Bgm. Brey berichtet von vorliegendem Antrag der v. g. Gruppierungen und teilt mit, dass die Anhörungsfrist bereits am 15.11.2016 endete und daher die Antragsstellung vorweggenommen wurde. Der Antrag zur Aufnahme des Marktes Kallmünz in den Raum mit besonderem Handlungsbedarf wurde den MGR-Mitgliedern vorab mit der Gelegenheit zur Rückäußerung zur Verfügung gestellt.

Nach eingehender Beratung wird beschlossen, dass der MGR Kallmünz vom vorliegenden Antrag Kenntnis nimmt.

**Bekanntgaben**

1. Bgm. Brey gibt bekannt, dass

- a) die Freiwillige Feuerwehr Rohrbach Sanierungsarbeiten am ehemaligen Feuerwehrgerätehaus durchführen möchte. Dies soll im Finanzausschuss für die Haushaltsplanungen 2017 beraten werden.
- b) der ATSV Kallmünz die Anträge für die Nutzung der gemeindeeigenen Fläche „Am Schmidwöhr“ und die Benutzung des Gemeindefaales zur Durchführung des 17. Kallmünzer Frühlinglaufes am Samstag den 08. April 2017 und des 33. Kallmünzer Sparkassentriathlons am Samstag den 10. Juni 2017 beantragt hat.
- c) ein Ortstermin mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg bezüglich der Sträucherrückschnitte bei der Bushaltestelle im Ortsteil Rohrbach, Bereich Carolinenhütte und Weg zum Bruckberg stattgefunden hat. Die Sträucherrückschnitte werden vorgenommen. Im Bereich der Carolinenhütte wird ein weiterer Sinkkasten eingebaut und für das wild abfließende Wasser beim Weg zum Bruckberg wird der Einbau einer Mulde

durch den Bauhof des Marktes Kallmünz vorgenommen.

- d) die Bankette im Ortsteil Mühlschlag und GVS Kallmünz-Krachenhausen ab 17. 11. 2016 saniert werden.
- e) die Beleuchtung bei der Sebastibergkirche in Betrieb genommen wurde.
- f) das Benefizkonzert „Kallmünz ist bunt“ großen Anklang bei der Bevölkerung gefunden hat. 1. Bgm. Brey bedankt sich bei Fr. Dr. Schropp für die Organisation. Diese wiederum bedankt sich für die rege Teilnahme bei der Bevölkerung.
- g) der Bauhof Kallmünz derzeit die Grünanlagen im Marktbereich pflegt.
- h) ab 11. 12. 2016 ein Sonntagsbus Kallmünz anfährt.
- i) am 16. 11. 2016 ein Steinschlag in „Vilsgasse 20“ gemeldet wurde.
- j) ein Termin für das Treffen der „Fraktionssprecher“ geplant werden soll. Themen sollen unter anderem der Haushaltsplan 2017 und das Raiffeisenlagerhaus sein. Als Termin wurde der 20. 12. 2016, 16.00 Uhr, festgelegt.
- k) die Dezember-Sitzung des MGR Kallmünz am 14. 12. 2016 bereits um 18.00 Uhr stattfindet.
- l) der Abschlussbericht zur Kampfmittelerkundung im Bereich Traidendorf (bei der Vils) vorliegt.

## Mitteilungen des Seniorenforums

### Filmcafé am Morgen

Hinweisen möchten wir wieder auf das regelmäßige „Filmcafé am Morgen“ des „Regina Filmtheaters“ in Regensburg in Zusammenarbeit mit der Servicestelle für Senioren des Landratsamtes Regensburg jeweils am zweiten Mittwoch und Donnerstag im Monat ab 10:30 Uhr. Der Film beginnt um 11:00 Uhr. Dazu gibt es Kaffee oder Tee oder 1 Glas Sekt und eine Brezn / Butterbrezn oder leicht süßes Gebäck. Der Preis beträgt 7 € incl. 3,50 € für Verzehr.

Am 14. und 15. Dezember läuft der Film „Willkommen bei den Hartmanns“.

Deutschland öffnet seine Grenzen für Flüchtlinge und des-

halb soll es auch ein großes Willkommen bei den Hartmanns geben. Zumindest ist Mutter Angelika dieser Meinung. Obwohl ihr Ehemann dieser Gastfreundlichkeit gegenüber völlig Fremden gelinde gesagt skeptisch gegenübersteht, lädt sie den Asylsuchenden Diallo ein, in ihrem Haus zu wohnen. Mit dieser mehr oder weniger selbstständig getroffenen Entscheidung sorgt Angelika allerdings für ein katastrophales Durcheinander, das ihre Familie zunächst ziemlich durcheinanderwirbelt, dann aber vielleicht doch die Chance bietet, dass sie alle enger zusammenwachsen.

Der nächste Termin ist: 11. und 12. Januar 2017

## Kostenlose Wohnberatung des Landkreises Regensburg

### Die Wohnberatung bietet Ihnen:

- eine kostenlose, neutrale und unverbindliche Beratung
- wenn gewünscht, eine Beratung individuell vor Ort
- ein gemeinsames Erarbeiten einer gewünschten Lösung

### Worum geht es genau?

Bei der Wohnberatung geht es zum Beispiel um Umbaumaßnahmen in der Wohnung, wie stufenlose Eingänge oder Ausstattungsveränderungen, um Hindernisse und Gefahrenquellen festzustellen und zu beseitigen.

Ein weiterer Aspekt ist die Beratung über (technische) Hilfsmittel wie ein Hausnotruf oder Haltegriffe im Bad, die oftmals große Erleichterungen bringen können.

Zusätzlich werden auch Informationen über Fördermöglichkeiten gegeben, um die finanzielle Belastung von Umbaumaßnahmen zu reduzieren.

### Ansprechpartnerin

Ansprechpartnerin im Landratsamt ist Frau Julia Schmidt, zertifizierte Wohnberaterin für ältere und behinderte Menschen.

Telefon: 0941 / 4009 - 531

E-Mail: julia.schmidt@lra-regensburg.de

## Seniorenprogramm der Pfarrei Kallmünz

Donnerstag, 12. Januar, 14:00 Uhr: Filmvorführung mit Herrn Geigenfeind

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einladungen auch an Personen gerichtet sind, die eher wenig Kontakt zur Pfarrgemeinde haben.



## Veranstaltungskalender 2017; Markt Kallmünz

Tag	Datum	bis	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Ausrichter	Veranstaltung
	<b>Januar</b>					
So	01.01.2017		15:00	Schmidwöhr	Bollerschützen	Neujahrsanschießen
Do	05.01.2017		19:00	SSC Heim	FFW Traldendorf	Jahreshauptversammlung
Fr	06.01.2017		18:00	Feuerwehnhau	FFW Kallmünz	Jahreshauptversammlung
Sa	07.01.2017		19:00	Pfarrsaal Kallmünz	Bayerfanclub Kallmünz	Pennerball
Sa	07.01.2017		20:00	Gasnhaus Birnthal	FFW Krachenhausen	Jahreshauptversammlung
So	08.01.2017		19:00	FFW Haus-Dallackernried	FFW Dallackernried	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen
Fr	13.01.2017		20:00	Gasnhaus Habla	Burgwänderer Kallmünz	Generalversammlung
Sa	14.01.2017		19:30	Oldtimerstadt	Oldtimerfreunde Kallmünz	Generalversammlung mit Neuwahlen
Do	19.01.2017		20:00	Gasnhaus Luber	MGV Kallmünz	Jahreshauptversammlung
Fr	20.01.2017		19:30	FFW Haus Dinau	FFW Dinau	Jahreshauptversammlung
Sa	21.01.2017		19:00	Gasnhaus Schießl	FFW Fischbach-Schirndorf	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen
Sa	21.01.2017		18:30	Graf Eich	Burschenverein Kallmünz	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen
	<b>Februar</b>					
Fr	03.02.2017		20:00	Gasnhaus Habla	Tennisclub Kallmünz	Jahresversammlung
Sa	04.02.2017		20:00	Feuerwehnhau	FFW Kallmünz	Faschingsparty
Fr	10.02.2017		19:30	Gasnhaus Habla	Partnerschaftsverein	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen
Fr	17.02.2017		19:30	Gasnhaus Habla	Kulturreck Kallmünz	Jahreshauptversammlung
Do	23.02.2017		20:00	Gasnhaus Birnthal	MGV Kallmünz	Wirtshausingen
Sa	25.02.2017		10:00	Oldtimerstadt	Oldtimerfreunde Kallmünz	Kesselfeischessen
	<b>März</b>					
Fr	03.03.2017		20:00	Vereins- u. Kulturhaus	KRK Kallmünz	Hauptversammlung
Fr.	03.03.2017		19:00	Gasnhaus Habla	ATSV Kallmünz	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen
Do	09.03.2017		20:00	Gasnhaus Kumpfmüller	MGV Kallmünz	Wirtshausingen
				Wolfsegg		
Sa	11.03.2017		19:30	Altes Rathaus	Kulturreck Kallmünz	Eröffnung der Ausstellung "Bierbäuche"
Fr	17.03.2017		19:00	Gasnhaus Habla	OGV Kallmünz	Jahreshauptversammlung
Sa	18.03.2017		19:30	Gasnhaus Birnthal	Fischereiverein Kallmünz	Frühjahrsversammlung
Sa	18.03.2017		19:00	Feuerwehnhau	FFW Kallmünz	Kesselfeischessen
Fr	24.03.2017			Bürgersaal	Markt Kallmünz	Konzert - Heinz Grobmeier
Mi	29.03.2017		19:00	Kirche/Platzaal	Pfarrei Kallmünz	Vortrag mit Herrn Alexander Dewes: Auf den Spuren des Hl. Wendelin
	<b>April</b>					
Sa	08.04.2017		13:00	Am Schmidwöhr	ATSV Kallmünz	17. Kallmünzer Frühjahrslauf
Fr	14.04.2017	23.04.2017		Altes Rathaus	Frau Jagoda	Ausstellung
Sa	22.04.2017		ca. 20:00	Bürgersaal	MGV Kallmünz	125 Jahre MGV Kallmünz (19:00 Uhr Festgottesdienst)
Mo	24.04.2017	21.05.217		Altes Rathaus	Künstlergruppe Mosaik	Ausstellung
Sa	29.04.2017		09:00	OGV Gerätehaus	OGV-Kallmünz	Blumen- und Sträuchertausch
Sa	29.04.2017		15:00		KRK Kallmünz	Reservistenwahrheit nach Deining



Fr	01.09.2017	03.09.2017				KRK Kallmünz	Vereinsausflug zum Bodensee
Fr	01.09.2017	10.09.2017	Kallmünz	Landkreis Kultureck			Kulturlandschaften (im Zeitraum 1 Tag Kallmünz)
Sa	09.09.2017		Oldtimerstadt			Oldtimerfreunde Kallmünz	Stodkinwa (ab 11:00 Uhr Kesselfleisch)
Sa	09.09.2017	09:00	SSC Vereinsheim			SSC Traudendorf	40 jähriges Jubiläumstunier
Fr	15.09.2017	19:00	Schmidwöhr			Bayernfanclub/Burschenverein Kallmünz	Rocknacht
Fr	16.09.2017		Schmidwöhr			MZ	MZ Lauf (Ziel Kallmünz)
Sa	16.09.2017	19:00	Brallerstadt Dinau			FFW Dinau	Stodkinwa
Sa	23.09.2017	25.09.2017	Schmidwöhr			ATSV Kallmünz	Kirchweih
	<b>Oktober</b>						
So	01.10.2017	17:00	Onskern Kallmünz			Kultureck Kallmünz	(W)örtlichkeiten
Sa	21.10.2017	14:00	SSC Gelände			SSC Traudendorf	Einzelmeisterschaft
So	22.10.2017		VG Gebäude			Rassegeflügelzuchtverein Kallmünz	Geflügelschau
So	22.10.2017	18:00	Kirche Kallmünz			MGV Kallmünz	Kirchenkonzert
So	22.10.2017	14:00	Pfarrsaal Kallmünz			Pfarr Kallmünz	Missionskaffee
	<b>November</b>						
Sa	04.11.2017	20:00	Vereinsheim			Trachtenverein Kallmünz	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen
Sa	04.11.2017	18:00	Feuerwehrhaus Kallmünz			FFW Kallmünz	Jubilärfest
Fr	10.11.2017	20:00	Schützenheim			Burgschützen Kallmünz	Generalversammlung
Sa	11.11.2017	18:00	Kirche Kallmünz			MGV Kallmünz	Hubertusmesse mit Stammkonzert
Sa	11.11.2017	19:30	Gasthaus Birntheiler			Fischereiverein Kallmünz	Hauptversammlung
So	12.11.2017	15:00	Kallmünz Pfarrsaal			Pfarr Kallmünz	Familiennachmittag der Pfarrlein-Gemeinschaft
Mo	13.11.2017	20:00	Gasthaus Weißes Röhl			Freunde von Alt-Kallmünz	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen
Fr	17.11.2017	19:00	Kultur- und Vereinsheim			Partnerschaftsverein Kallmünz	Herbstabend
Fr	17.11.2017	19:00	Gasthaus Habla			OGV-Kallmünz	Herbstversammlung
Sa	18.11.2017	19:00	Am Graben			Markt Kallmünz	Volksrauertag
So	19.11.2017	18:00	Schützenheim			Böllerschützen Kallmünz	Generalversammlung
Sa	25.11.2017	19:30	SSC Vereinsheim			SSC Traudendorf	Generalversammlung mit Neuwahlen
	<b>Dezember</b>						
Sa	02.12.2017	17:00	SSC Vereinsheim			SSC Traudendorf	Adventsabend
Fr	08.12.2017	18:00	Oldtimerstadt			Oldtimerfreunde Kallmünz	Weihnachtsfeier
Fr	08.12.2017	19:00	Schützenheim			Burgschützen Kallmünz	Nikolausschießen
Sa	09.12.2017	10.12.2017	Kirchenvorplatz				Weihnachtsmarkt
Sa	09.12.2017	19:00	Bürgersaal			Trachtenverein Kallmünz	Adventsfeier
So	10.12.2017	14:00	Kirchenvorplatz				Weihnachtsmarkt
Sa	16.12.2017	17:00	Am Fallgatter			KRK Kallmünz	Weihnachtsfeier (bei schlechtem Wetter im Vereins- und Kulturheim)
Sa	16.12.2017	19:00	Gasthaus Habla			Tischennischclub Kallmünz	Weihnachtsfeier
So	24.12.2017	16:30	Schmidwöhr			Böllerschützen Kallmünz	Böllerschießen nach der Kinderchristmette
Do	28.12.2017	18:00	Fallgatter			Pfarr Kallmünz	Rauhacht
	<b>Jahr 2018</b>						
	15.06.2018	17.06.2018	Schmidwöhr			FF Kallmünz	150 Jahre FF Kallmünz

## Gemeinde Duggendorf

### Sprechstunde des 1. Bürgermeisters

Montag von 19.00 bis 20.00 Uhr im Gemeindezentrum.  
Erreichbarkeit 1. Bürgermeister unter: 0152 / 33 95 60 25

### Seniorenbus der Gemeinde Duggendorf

Der Seniorenbus fährt regelmäßig zu folgenden Zeiten aus der Gemeinde Duggendorf nach Kallmünz:

Freitag: Nachmittag

Samstag: Vormittag

**und nach Absprache auch**

Donnerstag: Nachmittag

Die Abholung erfolgt nach Möglichkeit an der Haustür.

**Termine bitte vereinbaren über den Nachbarschaftshilfeverein Duggendorf: Tel.-Nr. 09409 / 943.**

### Kriegsgräbersammlung 2016

Die Gemeinde Duggendorf bedankt sich bei der Krieger- und Reservistengemeinschaft Duggendorf und ihren Sammlern Herrn Ludwig Zenger und Herrn Rudolf Klotzsch, für die alljährliche Kriegsgräbersammlung (Haussammlung) zu Allerheiligen.

Es konnte ein Betrag von **569,30 EURO** an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Regensburg überwiesen werden.

### Verkauf von gemeindlichen Grundstücken im Bau- gebiet „Am Mittelberg“ der Gemeinde Duggendorf

Die Gemeinde Duggendorf verkauft eine Teilfläche aus dem Grundstück Fl. Nr. 224/5 der Gemarkung Duggendorf mit einer Gesamtgröße von ca. 1.300 m<sup>2</sup>. Die Teilfläche befindet sich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Am Mittelberg“, 3. Änderung und ist als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Bei Rückfragen zur möglichen Bebauung wenden Sie sich gerne an das Bauamt, Frau Amtmann unter Tel. 09473 / 9401 18

Die Grundstücke sind teilerschlossen. Der Straßenerschließungsbeitrag ist bereits abgegolten; vom Kanal-/ Wasserherstellungsbeitrag ist bereits ein Grundstücksflächenbeitrag in Höhe von 35 % abgegolten, der restliche Grundstücksflächenbeitrag (Kanal 3,06 €/m<sup>2</sup>, Wasser 1,16 €/m<sup>2</sup>) sowie der Geschößflächenbeitrag (Kanal 18,44 €/m<sup>2</sup>, Wasser 10,79 €/m<sup>2</sup>) wird bei Kaufvertragsabwicklung bzw. bei Bezugsfertigkeit nacherhoben.

Sonstige Kosten für Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse (z. B. Strom, Telefon usw.) sind nicht im Kaufpreis enthalten.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass auf dem gesamten Gelände 16 Streifenfundamente vorhanden sind. Der Erwerber übernimmt diese Fundamente und entfernt sie bei Bedarf auf eigene Kosten.

Den Zuschlag erhält der Höchstbietende. Als Mindestgebot hat der Gemeinderat eine Kaufpreissumme von mindestens 50.000,00 € je Einzelgrundstück bzw. 100.000,00 € für beide Grundstücke festgelegt.

Die Kaufangebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit Vermerk „Kaufangebot Grundstücke Am Mittelberg“ bei der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Keltenweg 1, 93183 Kallmünz einzureichen.

**Abgabetermin ist der 15.01.2017.**



### Aus der Gemeinderatsitzung am 25.10.2016

#### Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.07.2016

Es lagen keine bekanntzugebenden Beschlüsse aus der Sitzung vom 26.07.2016 vor.

#### Antrag auf Zuwendung für die Errichtung eines Buswartehäuschens in Duggendorf; Beratung und ggf. Beschlussfassung

Zuständig ist nach, vorläufiger Kostenschätzung, ca. 4.000,00 € Kosten für die Beschaffung eines Buswartehäuschens mit Sitzbank und Abfalleimer, sowie für den Aufbau (Hand- und Spandienste des Bauhofes Duggendorf) bei außerplanmäßigen Ausgaben über 3.000,00 €, der Gemeinderat Duggendorf.

Die Förderung liegt bei 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach FAG bei der Regierung der Oberpfalz für die Errichtung eines Buswartehäuschens in Duggendorf zu stellen und den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Des Weiteren wird 1. Bürgermeister Eichenseher ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

#### Dritte Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Am Mittelberg“ – Behandlung der Stellungnahmen aufgrund der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.07.2016 ist in der Zeit vom 17.08.2016 bis einschließlich 20.09.2016 öffentlich ausgelegt.



#### a. Stellungnahme Landratsamt Regensburg; SG 41 Bauleitplanung

Es wird empfohlen, die Art und das Maß der baulichen Nutzung unter den zeichnerischen Festsetzungen oder in einer Nutzungsschablone aufzuführen.

Die Änderung ist in den Planunterlagen bereits eingearbeitet. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis und stimmt zu.

#### b. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg gibt zu bedenken, dass aufgrund der vorherrschenden Geländeeigenschaft bei Starkregen, langen Nässeperioden oder Schneeschmelze oberflächennah Schichtwasser auftreten kann.

Es wird empfohlen, beim Bau von Unterkellerungen die notwendigen Vorkehrungen gegen Wassereintrich bzw. Vernässungen des Mauerwerks zu treffen. Kellerlichtschächte und außen liegende Kellereingänge sind deutlich über die Geländeoberkante zu legen.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis. Durch die Bebauungsplanänderung werden maximal zwei neue Baugrundstücke geschaffen. Der Gemeinderat wird im Rahmen der eventuell notwendigen Entscheidung zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB bzw. bei Vorlage von Bauanträgen im Genehmigungsverfahren entsprechende Auflagen bzw. Hinweise geben.

#### c. Stellungnahme Landratsamt Regensburg, Sachgebiet 33-1, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht und Gewässerschutz

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg zu beachten sind. Ansonsten besteht mit der Planung Einverständnis.

Nachdem bereits zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg ein entsprechender Beschluss gefasst ist, kann auf die Abstimmung zur Stellungnahme des Sachgebietes 33-1 verzichtet werden.

#### d. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München

Die Gemeinderatsmitglieder haben Kenntnis vom Gesamthalt des Schreibens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München vom 02.09.2016 erhalten.

Im Einzelnen weist das Landesamt daraufhin, dass im genannten Planungsgebiet folgendes Bodendenkmal D-3-6837-0101 – Steinzeitliche und latènezeitliche Siedlung – vorhanden ist.

Bodendenkmäler sind gemäß Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt daher eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen. Sollte dies nicht möglich sein, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig.

1. Bürgermeister Eichenseher teilt hierzu mit, dass das eventuelle Vorhandensein von Bodendenkmälern allgemein bekannt ist und dass denkmalrechtliche Erlaubnisse erforderlich sind.

Weiterhin verweist 1. Bürgermeister Eichenseher daraufhin, dass bei Anlegung des Friedhofs (ca. 1993/1994)

bis zu 95 Grabfundamente für Doppelgräber in diesem Bereich hergestellt wurden. Bereits zu diesem Zeitpunkt hätte man eventuell vorhandene Bodendenkmäler bemerken müssen.

Mit Schreiben vom 18.07.2006 teilte das Landesamt mit, dass gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG der überplante Bereich des Bebauungsplanes rechtlichen Schutz genießt. Ein Eingriff in seine Substanz bedarf einer denkmalrechtlich Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird normalerweise im Zuge der Baugenehmigung über das Landratsamt Regensburg eingeholt. Bei Baumaßnahmen im Freistellungsverfahren ist eine gesonderte denkmalrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Regensburg zu beantragen. Die Bauwerber werden von der Verwaltung entsprechend informiert.

Seitens der Gemeinde Duggendorf wird daher die Auffassung vertreten, dass bei den zusätzlich neu geschaffenen beiden Bauparzellen, wie bisher auch verfahren werden kann und die Bauwerber, auf die Einholung der denkmalrechtlich Erlaubnis aufmerksam zu machen sind.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, an der Änderung des Bebauungsplanes „Am Mittelberg 3. Änderung“ festzuhalten. Die Belange des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind durch Auflagen im Baugenehmigungsverfahren bzw. Freistellungsverfahren zu sichern.

#### e. Stellungnahme Bayernwerk AG, Parsberg

Mit Schreiben vom 26.09.2016 wird auf die Stellungnahme vom 09.07.2009 hingewiesen. Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwendungen. Die elektrische Versorgung erfolgt aus den bestehenden Anlagen.

Weiterhin wird auch auf die Stellungnahmen aus den Jahren 1994 und 1995 hingewiesen. Diese stehen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplanes und der erstmaligen Erschließung des Baugebietes. Die 3. Änderung wird vom Inhalt dieses Schreibens nicht berührt.

Von Seiten des Gemeinderates wird zudem darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Herstellung der Stromleitungen auch zeitlich die Versorgung der Telekomleitung zu erfolgen hat.

Der Gemeinderat Duggendorf nimmt von dieser Stellungnahme Kenntnis. Eine Beschlussfassung hierzu ist daher nicht erforderlich.

Nachfolgend genannte Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen und Bedenken vorgebracht:

1. Landratsamt Regensburg SG 33-1, Immissionsschutz
2. Landratsamt Regensburg L 16, Kommunale Abfallwirtschaft
3. Landratsamt Regensburg L51, Fachtechnik Tiefbau
4. Landratsamt Regensburg L33-2, Natur- und Landschaftsschutz
5. Regionaler Planungsverband Regensburg
6. Staatliches Bauamt Regensburg
7. Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab, Beratzhausen
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg
9. Kreisbrandrat
10. Deutsche Telekom
11. Markt Kallmünz

12. Gemeinde Holzheim a. Forst
13. Markt Beratzhausen
14. Gemeinde Brunn

Nachfolgend genannte Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde, Regensburg
2. Regierung von Mittelfrank – Luftamt Nordbayern, Nürnberg
3. Vermessungsamt, Hemau
4. Bund Naturschutz Bayern e. V., Kreisgruppe, Regensburg
5. Deutsche Post Bauen GmbH, Nürnberg
6. Kreisheimatpfleger Dr. Thomas Feuerer, Regensburg

Bedenken und Anregungen aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht eingegangen.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

### **Dritte Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Am Mittelberg“;**

#### **Beratung und ggf. Satzungsbeschlussfassung**

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, die dritte Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Am Mittelberg“ als Satzung.

### **Verkauf der Grundstücke im Bereich des „neuen“ Friedhofes Duggendorf (Am Mittelberg);**

#### **Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Gemäß dem Beschluss zur Satzung kann die Gemeinde das neu entstandene Teilstück zum Verkauf ausschreiben. Hierbei sollen Angebote für die Gesamtfläche von ca. 1.300m<sup>2</sup> ebenso zulässig sein, wie für die beiden Teilflächen (lt. Bebauungsplan) mit ca. 670 m<sup>2</sup> und 630m<sup>2</sup>. Den Zuschlag soll der Höchstbietende erhalten. Als Mindestgebot legt der Gemeinderat mind. 50.000,00 € je Einzelgrundstück bzw. 100.000,00 € für beide Grundstücke fest.

Die Ausschreibung soll im Mitteilungsblatt der VGem Kallmünz sowie im Bürgerblatt der Gemeinde Pielenhofen im November und Dezember erfolgen. Als Abgabetermin wird der 15.01.2017 festgelegt, sodass eine Vergabe in der Februarsitzung 2017 erfolgen kann.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, die Teilfläche der Fl.Nr. 224/5 der Gemarkung Duggendorf, lt. Erweiterung des Bebauungsplanes, als eine oder zwei Bauparzellen zum Verkauf auszuschreiben und dem in Summe höchsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

### **Errichtung einer Tagespflegestätte für Senioren in der Gemeinde Wolfsegg;**

#### **Beratung und ggf. Beschlussfassung**

1. Bürgermeister Eichenseher erläutert dem Gemeinderat kurz das Projekt zur Tagespflegestätte in Wolfsegg. Die Details wurden bereits mit der Ladung an die Gemeinderats-Mitglieder verschickt.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, sich an der geplanten Tagespflegestätte für Senioren in Wolfsegg mit folgendem Betriebsmittelzuschuss zu beteiligen:

2,00 € je Tagespflegegast aus der Gemeinde Duggendorf für bis zu 4 Std. pro Tag Besuch/Buchung.

4,00 € je Tagespflegegast aus der Gemeinde Duggendorf für über 4 Std. pro Tag Besuch/Buchung.

### **Friedhof Duggendorf – Anlage Urnenfeld und Erneuerungsmaßnahmen, aktueller Sachstand;**

#### **Beratung und ggf. Beschlussfassung**

1. Bürgermeister Eichenseher teilt mit, dass er zusammen mit den Mitarbeitern des Bauhofes in Kirchroth bei einer Präsentation der Firma Paul Wolff anwesend war. Hierzu werden neue Ansatzpunkte per PowerPoint-Präsentation dargestellt.

Unabhängig davon fand kürzlich ein Ortstermin am Friedhof mit Herrn Sedlmeier vom Landratsamt Regensburg statt. Dieser stellte verschiedene grundsätzliche Bedenken zu den derzeitigen Planungen an.

Zum einen würde ein weiteres Urnenfeld den Friedhof weiter zersplittern und die derzeitigen freien Gräberplätze könnten über Jahrzehnte nicht gefüllt werden. Die vorhandene Friedhofsmauer könnte z.B. umgebaut werden und als Urnengräber genutzt werden. Das geplante Urnenfeld könnte weiterhin als Grünfläche der Gemeinde erhalten bleiben.

Nachdem dieser neue Sachverhalt diskutiert wurde, wird der Bauausschuss vor der nächsten Gemeinderatssitzung beraten und in einem kleinen Kreis einen Lösungsvorschlag ausarbeiten.

### **Abgabe der Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht;**

#### **Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin §2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anzuwenden.

### **Bekanntgaben**

- a) Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Dienstag den 22.11.2016 gegen 20.00 Uhr statt.
- b) Des Weiteren gibt 1. Bürgermeister Eichenseher folgende Termine bekannt:
  - 15.11.2016 Bürgerversammlung im Ortsteil Hochdorf
  - 17.11.2016 Bürgerversammlung im Ortsteil Heitzenhofen
- c) 1. Bürgermeister Eichenseher teilt mit, dass die DSL-Baumaßnahme in Wischenhofen begonnen hat. In Hochdorf soll die Leitung im Straßengrund verlaufen. Der neue Bürgersteig wird nicht wieder aufgerissen.
- d) Zum Sachstand bei der Naabbrücke in Duggendorf, gibt 1. Bürgermeister Eichenseher bekannt, dass noch ein Treppengeländer am Fußgängeraufgang angebracht werden muss.
- e) Die Fläche zur Naab vor dem „Bartel“-Anwesen wurde kostenlos durch die Baufirma hergestellt.
- f) Auf Anraten der Polizei wird zukünftig eine „Tempo 30 Zone“ im Ortsteil Wischenhofen zwischen den Anwesen Hans Münz und Willibald Lell eingeführt.

- g) Bei den aktuellen Schulbuseinstiegsstellen wurde durch die Polizei Regenstauf das potenzielle Gefährdungsrisiko begutachtet. Lt. Information ist derzeit kein Handlungsbedarf gegeben.
- h) In der letzten Gemeinderatssitzung wurde angeregt, das Thema Straßenausbausatzung für den Gemeinderat Duggendorf weiter zu vertiefen. Hierzu wurde der Kreisvorsitzende des Bayerischen Gemeindetages, Herr Werner Fischer, angeschrieben. In diesem Zusammenhang besteht auch innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft sowie der Nachbargemeinde Wolfsegg Interesse an einer entsprechenden Informationsveranstaltung teilzunehmen, sodass eventuelle ein Gesamttermin stattfinden wird.
- i) 1. Bürgermeister Eichenseher teilt mit, dass sich die Gemeinde Duggendorf derzeit nicht an der Maßnahme „BayernWLAN“ – Start des Rollouts beteiligen wird.
- j) Die Firma Junker wurde beauftragt das Leichenhaus in Hochdorf auszuweißen. Laut Aussage von Herrn Junker sollte der Maßnahmenbeginn in der KW 43 erfolgen.
- k) Zum Thema Vermessung des Girnitztalweges wurde Rücksprache mit dem Vermessungsamt Hemau gehalten. Der Sachbearbeiter teilte mit, dass die Vermessung umgehend in die Wege geleitet wird.
- l) Verkehrsschau vom 31.08.2016:
- Für die Markierungen auf der Staatsstraße 2165 bei der neuen Naabbrücke ist das Staatliche Bauamt Regensburg zuständig.
  - In Wischenhofen wurden aus polizeilicher Sicht diverse Schutzstreifenmarkierungen vorgeschlagen.
- m) 1. Bürgermeister Eichenseher teilt mit, dass es als Richtwert angemessene Unterkunftskosten für Asylbewerber und Flüchtlinge von Seiten des Landkreises Regensburg gibt.

## **Aus der Gemeinderatsitzung am 22.11.2016**

### **Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.09.2016**

- **Freiwillige Feuerwehren Gemeinde Duggendorf; Auftragsvergabe zu den Beschaffungen lt. Bestandslisten 2016; Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, die Anschaffungen zur Feuerwehrbedarfsliste 2016 wie in der Wertungstabelle angegeben an die Firma Kilian Fire & Safety, Zwiesel, zum Angebotspreis von 9.054,27 € (nach Skonto) zu vergeben.

- **Schachtregulierungen im Gemeindebereich Duggendorf; Rechnung Nr. 32192 v. 18.07.2016 der Fa. ABS Meiller GmbH; Beratung und ggf. Beschlussfassung zum Nachtrag**

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt, die versehentlich mehr geleisteten Arbeiten der Firma ABS Meiller im Rahmen der Kanalschachtsanierungen zu akzeptieren und den Mehrbetrag von 9.801,55 € frei zu geben.

- **Sparkasse Regensburg – Reduzierung von Preisrabatten; Beratung und ggf. Beschlussfassung**

1. Bürgermeister Eichenseher wird beauftragt in einem Gespräch mit dem Kommunalvertreter der Sparkasse Regensburg planungssichere Pauschalsätze auszuhandeln.

### **Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten der FF Hochdorf;**

#### **Beratung und ggf. Beschlussfassung**

1. Bgm. Eichenseher erklärt, dass Herr Gerhard Pretzl am 12.03.2016 von der FF Hochdorf zum stellvertretenden Kommandanten gewählt wurde. Da er bereits 6 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt hat, wurde übersehen, dass er auch bei der Wiederwahl durch die Gemeinde als stellvertretenden Kommandant zu bestätigen ist.

Das Einvernehmen von Herrn KBR Wolfgang Scheuerer wurde erteilt.

Es sind noch folgenden Lehrgänge erforderlich:

- Gruppenführer
- Leiter einer Feuerwehr

Der Gemeinderat Duggendorf bestätigt Herrn Gerhard Pretzl als stellvertretenden Kommandanten der FF Hochdorf, auf Widerruf und unter Vorbehalt, bis zum Nachweis der erforderlichen Lehrgänge.

### **Nachtragshaushaltssatzung 2016 – Kreditaufnahme; Beratung und ggf. Beschlussfassung**

1. Bgm. Eichenseher weist darauf hin, dass in der Sitzung vom 25.10.2016, TOP 163 nÖ, die Aufnahme eines „Energiekredit Kommunale Bayern“ zur Teilfinanzierung der Generalsanierung der Schulturnhalle, beschlossen wurde.

Die aktuelle Haushaltssatzung enthält keine Festsetzung zur Kreditaufnahme.

Es ist der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt:

- a) Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016.
- b) Der Stellenplan wird nicht geändert.
- c) Dem geänderten Finanzplan für die Jahre 2015–2019 wird zugestimmt.
- d) Das Investitionsprogramm für die Jahre 2015–2019 wird nicht geändert.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist Bestandteil des Beschlusses. Es soll geprüft werden, ob die Satzung mit dem Datum des Beschlusses versehen werden muss.

### **Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung des Wertstoffhofes mit Errichtung einer offenen Schlepphalle, Regensburger Straße, Duggendorf;**

#### **Beratung und ggf. Beschlussfassung**

1. Bgm. Eichenseher teilt mit, dass nach einer Vorbesprechung im Landratsamt Regensburg, am 10.11.2016 ein Ortstermin mit Herrn Hügel vorm Landratsamt am Duggendorfer Wertstoffhof stattfand. Zusammen mit Herrn Hübl von der Verwaltung und den beiden Bauhof-

mitarbeitern wurden verschiedene Optionen für die Erweiterung des Duggendorfer Wertstoffhofes durchgesprochen.

Grundsätzlich wurde die Erweiterung der Containerstellfläche, die Schaffung einer ebenerdigen Anliefermöglichkeit für Grüngut und die Erstellung eines Schuppens für Batterie-, Styropor- und Plastiksammler erörtert.

Durch das Landratsamt wurde die generelle Bereitschaft zur Übernahme der Erweiterungskosten signalisiert.

Da in den aktuell genehmigten Bestand des Bauhofareals eingegriffen wird und auch Aspekte wie Begrünungsplan und Immissionschutz beachtet werden müssen, wurde folgende weitere Vorgehensweise besprochen.

1. Bauvoranfrage durch die Gemeinde Duggendorf, um die Fachstellen möglichst früh in den Erweiterungsprozess einzubinden und entsprechende Vorgaben abstimmen zu können.
2. Erstellung einer Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Bauvoranfrage.
3. Klärung der Finanzierung durch das Landratsamt Regensburg (abhängig von der Höhe der Kostenschätzung)
4. Ausschreibung, Vergabe und Umsetzung der Maßnahme

Laut Einschätzung der baurechtlichen Situation durch die Verwaltung, gibt es keine generellen Versagungsgründe gegen das Projekt.

Der Gemeinderat Duggendorf erteilt dem Antrag auf Vorbescheid sein Einvernehmen.

### Bekanntgaben

- a) 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Stettenschlag“, der Gemeinde Wolfsegg; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;
1. Bgm. Eichenseher informiert den Gemeinderat Duggendorf, dass hier Belange der Gemeinde Duggendorf nicht berührt werden und keine Einwände bestehen. Der Gemeinderat Duggendorf nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

- b) 1. Bgm. Eichenseher gibt bekannt, dass der Bevölkerungsstand der Gemeinde Duggendorf zum 15.11.2016, 1.582 Personen betrug.
- c) 1. Bgm. Eichenseher teilt mit, dass ab Juni 2017 die überörtliche Rechnungsprüfung für die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, den Markt Kallmünz, den Schulverband Kallmünz, die Gemeinde Holzheim a. Forst und die Gemeinde Duggendorf, vorgenommen wird.
- d) 1. Bgm. Eichenseher gibt ein Schreiben der Gesellschaft zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Regensburg mbH (GFN) bekannt, in dem mitgeteilt wird, dass der Antrag auf Einrichtung einer Schnellbuslinie zwischen Kallmünz und Regensburg über Duggendorf, geprüft wird.
- e) 1. Bgm. Eichenseher teilt mit, dass die Gemeinde Duggendorf die Aufnahme in den Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf (Ziffer 2.2.3 einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen „Strukturkarte“) bzw. Härtefallregelung (Ziff. 2.2.4 Vorrangprinzip (G)) beantragt hat.
- f) 1. Bgm. Eichenseher gibt bekannt, dass es bei der Breitbandversorgung der Gemeinde Duggendorf, durch die Telekom, zu Verzögerungen bis voraussichtlich Mai 2017 kommt. Die Möglichkeit einer Konventionalstrafe wird geprüft.
- g) 1. Bgm. Eichenseher teilt mit, dass eine Besprechung mit Herrn Sarfert bezüglich der Überbauung von Gemeindegrund, durch die Errichtung einer Mauer in Heitzenhofen, stattfinden wird.
- h) 1. Bgm. Eichenseher gibt bekannt, dass die Mitarbeiter des Bauhofes, die Aufstellung von Schneefangzäunen zwischen Hochdorf und Wischenhofen, für nicht mehr sinnvoll halten.
- Die Befragung der Mitglieder des Gemeinderates aus dem Ortsteil Hochdorf ergibt, dass die Aufstellung der Schneefangzäune weiterhin erforderlich ist.
- i) 1. Bgm. Eichenseher teilt mit, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates Duggendorf am 21.12.2016 um 18.00 Uhr stattfindet.



Veranstaltungskalender 2017 Gemeinde Duggendorf

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Ausrichter	Veranstaltung
<b>Januar</b>					
Do	05.01.2017	20.00	Vereinsheim Hochdorf	DJK Duggendorf	Christbaumversteigerung
Fr	06.01.2017	19.00	Vereinsheim Hochdorf	Schützenverein Hochdorf	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen
Do	12.01.2017	19.30	Vereinsheim Hochdorf	Freie Wähler	Neujahrstreffen, Jahreshauptversammlung, Neuwahlen
Sa	14.01.2017	15.00	Feuerwehrhaus Duggendorf	FF Duggendorf	Christbaumverbrennen
Do	19.01.2017	14.30	Gasthaus Hofstetter	Senioreclub	Seniorenachmittag
Sa	21.01.2017	15.00		Nachbarschaftshilfeverein	Spielenachmittag
So	22.01.2017	9.00	Hochdorf	Sebastifest	Kirchenzug, Gottesdienst, Frühschoppen
So	22.01.2017	19.00	Vereinsheim Hochdorf	Schützenverein Hochdorf	Christbaumversteigerung
Sa	28.01.2017	13.00	Waldschänke Steinsberg	VdK	Faschingsnachmittag
<b>Februar</b>					
Sa	04.02.2017	10.00		SPD Duggendorf-Hochdorf	Winterwanderung
Sa	11.02.2017	19.00	Gasthaus Hummel	Feuerwehren der Gemeinde	Floriansball
Do	16.02.2017	14.30	Vereinsheim Hochdorf	Senioreclub	Seniorenachmittag
Fr	17.02.2017	19.30	Gasthaus Hofstetter	FF Heitzenhofen	Jahreshauptversammlung
Sa	18.02.2017		Gemeindezentrum Duggendorf	Frau Haberkorn	Kinderkino
<b>März</b>					
Mi	01.03.2017	19.00	Vereinsheim Hochdorf	CSU Duggendorf-Hochdorf	Unpolitischer Aschermittwoch
Sa	04.03.2017	15.00		Nachbarschaftshilfeverein	Spielenachmittag
Sa	04.03.2017	19.30	Vereinsheim Hochdorf	FF Hochdorf	Jahreshauptversammlung
Fr	10.03.2017	19.30	Gasthaus Hofstetter	Jagdgenossenschaft Duggendorf	Jahreshauptversammlung mit Jagdassen
Sa	11.03.2017	19.00	Gasthaus Hofstetter	CSU Duggendorf-Hochdorf	Jahreshauptversammlung
Do	16.03.2017	14.30	Gasthaus Hummel	Senioreclub	Seniorenachmittag
Fr	17.03.2017	20.00	Gasthaus Hummel	FF Wischenhofen	Jahreshauptversammlung
Sa	18.03.2017	19.30	Feuerwehrhaus Duggendorf	FF Duggendorf	Jahreshauptversammlung
Fr	24.03.2017	20.00	Gasthaus Hofstetter	DJK Duggendorf	Jahreshauptversammlung
Sa	25.03.2017		Gemeindezentrum Duggendorf	Frau Haberkorn	Frauenbasar
Sa	25.03.2017	19.00	Vereinsheim Hochdorf	D´Hochdorfer Bazis	Preiswatten
Fr	31.03.2017	20.00	Gasthaus Hummel	OGV	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen
<b>April</b>					
Sa	01.04.2017	20.00	Vereinsheim Hochdorf	Jagdgenossenschaft Hochdorf	Jahreshauptversammlung mit Jagdassen
Fr	07.04.2017	19.30	Vereinsheim Hochdorf	Tennisverein	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen
Fr	07.04.2017	20.00	Gasthaus Hummel	SPD Duggendorf-Hochdorf	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen
Sa	08.04.2017	20.00	Gasthaus Hummel	SKK Wischenhofen	Frühjahrsversammlung

Fr	14.04.2017	17.00	Vereinsheim Hochdorf	Stammtisch Schlossgeister	Preiswatten
Do	20.04.2017	14.30	Gasthaus Hofstetter	Seniorenclub	Seniorennachmittag
Sa	29.04.2017	15.00		Nachbarschaftshilfeverein	Spielenachmittag
Sa	29.04.2017	9.00	Kallmünz	VdK	70-Jahr-Feier VdK Kallmünz
So	30.04.2017	9.30	Feuerwehrhaus Wischenhofen	FF Wischenhofen	Dorffest
So	30.04.2017	17.00	Dorfplatz Duggendorf	BMV Draconis	Maibaumaufstellen und Festbetrieb "Nei in Mai"
<b>Mai</b>					
Sa	06.05.2017	14.00	Gasthaus Hofstetter	VdK	Frühjahrsversammlung mit Muttertagsfeier
Sa	13.05.2017	14.00	Pfarrstadel Duggendorf	OGV	Pflanzentauschbörse
Mo	15.05.2017	19.00	Gasthaus Hofstetter	CSU	Maistammtisch
Do	18.05.2017	14.30	Vereinsheim Hochdorf	Seniorenclub	Seniorennachmittag
So	21.05.2017	9.30	Pfarrkirche Duggendorf	Pfarrrei Duggendorf	Erstkommunion
Mo	22.05.2017	13.00	Duggendorf	VdK	Maidult
Mo	22.05.2017	17.15	Heitzenhofen	Pfarrrei Duggendorf	Bittgang nach Kallmünz
Mi	24.05.2017	17.45	Duggendorf	Pfarrrei Duggendorf	Bittgang nach Hochdorf
<b>Juni</b>					
So	04.06.2017	11.00	Judenberg	FF Heitzenhofen	Pfingstfest
Sa	10.06.2017	7.00	Duggendorf	VdK	Ausflug nach Passau
Do	22.06.2017	14.30	Gasthaus Hummel	Seniorenclub	Seniorennachmittag
Fr	23.06.2017	19.30	Badeplatz Duggendorf	FF Duggendorf	Johannisfeuer
Sa	24.06.2017	19.30	Sportplatz Hochdorf	D'Hochdorfer Bazis	Johannisfeuer
Fr	30.06.2017	14.00	Brücke Duggendorf	Gemeinde Duggendorf	Einweihung der neuen Brücke
Fr	30.06.2017	18.30	Festwiese Duggendorf	DJK Duggendorf	50-jähriges Gründungsfest DJK
<b>Juli</b>					
Sa	01.07.2017		Festwiese Duggendorf	DJK Duggendorf	50-jähriges Gründungsfest DJK
So	02.07.2017		Festwiese Duggendorf	DJK Duggendorf	50-jähriges Gründungsfest DJK
Sa	08.07.2017	15.00		Nachbarschaftshilfeverein	Spielenachmittag
Sa	15.07.2017	19.30	Sportplatz Hochdorf	Freie Wähler	Grillfest
Do	20.07.2017	12.30	Heitzenhofen	Seniorenclub	Halbtagesfahrt
Sa	22.07.2017	19.00	Pfarrstadel Duggendorf	Naabtalblaskapelle	Mutter-Anna-Fest
So	23.07.2017		Pfarrstadel Duggendorf	Naabtalblaskapelle	Mutter-Anna-Fest
So	23.07.2017	19.00	Pfarrstadel Duggendorf	CSU Duggendorf-Hochdorf	Sommerstammtisch beim Mutter-Anna-Fest
Sa	29.07.2017	16.00	Badeplatz Duggendorf	SPD Duggendorf-Hochdorf	Uferfest
<b>August</b>					
Sa	05.08.2017	14.00	Gasthaus Hummel	VdK	Grillfest
Di	15.08.2017	ab 9.30	Hochdorf	Vereine Hochdorf	Dorffest
Do	17.08.2017	14.30	Gasthaus Hofstetter	Seniorenclub	Seniorennachmittag

<b>September</b>									
Mo	04.09.2017	13.00	Duggendorf		VdK				Herbstdult
Fr	08.09.2017	20.00	Pfarrstadel Duggendorf						Couplet-AG
Sa	16.09.2017	19.00	Halle Gehr Hochdorf						Grillfest
Do	21.09.2017	14.30	Vereinsheim Hochdorf						Seniorenachmittag
Sa	23.09.2017	15.00							Spielenachmittag
<b>Oktober</b>									
So	01.10.2017	9.30							Erntedankfest
Di	03.10.2017	13.30	Duggendorf						Herbstwanderung
Di	03.10.2017		Duggendorf						Herbstwanderung
Sa - Mo	14.10.-16.10.2017		Vereinsheim Hochdorf						Kirchweih
Mo	16.10.2017	19.00	Vereinsheim Hochdorf						Kirchweihstammtisch
Do	19.10.2017	14.30	Gasthaus Hummel						Seniorenachmittag mit Neuwahlen
<b>November</b>									
Fr	03.11.2017	17.30							Nachwanderung
Fr	10.11.2017	19.30	Gasthaus Hummel						Jahreshauptversammlung Herbstversammlung
So	12.11.2017	14.00	Pfarrsaa Kallmünz						Pfarrfamilienachmittag
Do	16.11.2017	14.30	Gasthaus Hofstetter						Seniorenachmittag
Fr	17.11.2017	20.00	Gasthaus Hummel						Herbstversammlung
So	19.11.2017	14.30	Vereinsheim Hochdorf						Jahresabschluss
Sa	25.11.2017	19.30	Gasthaus Hofstetter						Jahreshauptversammlung
Sa	25.11.2017	19.30	Gasthaus Hummel						Jahresabschluss
<b>Dezember</b>									
Fr	01.12.2017	19.00	Gasthaus Hummel						Weihnachtsfeier
Sa	02.12.2017	19.00	Gasthaus Hummel						Weihnachtsfeier
So	03.12.2017	14.30	Gasthaus Hofstetter						Weihnachtsfeier
Sa	09.12.2017	14.00	Gasthaus Hofstetter						Jahreshauptversammlung mit Ehrungen
Fr	15.12.2017	14.00	Gasthaus Hummel						Weihnachtsfeier für alle Senioren der Gemeinde
Sa	16.12.2017	19.00	Gasthaus Hummel						Weihnachtsfeier
So	17.12.2017	14.00	Dorfplatz, Pfarrgarten und Pfarrstadel Duggendorf						Weihnachtsmarkt
Fr	22.12.2017	19.00	Vereinsheim Hochdorf						Traditionelles Schützenkranzerl
Di	26.12.2017	20.00	Gasthaus Hummel						Christbaumversteigerung

## Gemeinde Holzheim a. Forst

### Sprechstunde des 1. Bürgermeisters

Jeden Dienstag von 18.30–19.30 Uhr im Gemeindezentrum in Holzheim a. Forst.

Die Bürgermeistersprechstunde von 1. Bgm. Andreas Beer entfällt am 27.12.2016 und am 03.01.2017.

### Termine Bürgerversammlungen Holzheim am Forst

Freitag, 13.01.2017 – 19.00 Uhr, Bubach im Gasthof Schlehuber

Samstag, 14.01.2017 – 19.00 Uhr, Holzheim a. F. im Gemeindezentrum

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Bürgerversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz eingehen.

Zu dieser Bürgerversammlung sind alle Bürger der vorgenannten Ortsteile eingeladen.

### Kriegsgräbersammlung 2016

Die Gemeinde Holzheim a. Forst bedankt sich bei der Krieger- und Reservistengemeinschaft Holzheim a. Forst, vertreten durch Herrn Michael Mader und den Sammlern, Herrn Alfons Dechant und Herrn Michael Islinger, für die alljährliche Kriegsgräbersammlung (Haus- und Friedhofsammlung) zu Allerheiligen.

Es konnte ein Betrag von **330,60 EURO** an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Regensburg überwiesen werden.

### Vandalismus – Sachbeschädigung

Die Gedenktafel mit Kreuzifix neben den beiden Heiligenfiguren in der Grubstraße wurde beschädigt. Die Tafel wurde mit Gewalteinwirkung verbogen und mit Humus beschmutzt. Die Gemeinde Holzheim a. Forst hat Anzeige gegen Unbekannt erstattet. Sachdienliche Hinweise melden Sie bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz unter Tel. 09473/940-120 oder direkt bei der Polizeiinspektion Regenstau 09409/93110. Vielen Dank für Ihre Unterstützung

gez. Andreas Beer, Erster Bürgermeister



### Inspektion am Kanalnetz

Im Siedlungsgebiet „Wagnergraben“ wurden alle Kanäle gespült und mit einem Kamerasystem befahren.

Bei diesem Verfahren wurden insgesamt ca. 1.350 Meter geprüft und aufgezeichnet, sowie 75 Hausanschlüsse und 36 Sinkkästenanschlüsse mit einer sog. Satellitenkamera befahren.

Aus diesen gesammelten Daten wird ein Sanierungskonzept in Auftrag gegeben und erarbeitet. Auf dieser Grundlage können gezielte Reparaturen an Schadstellen vorgenommen werden.

Die Umsetzung der Maßnahmenliste dieser Kanalbefahrung wird im Haushaltsjahr 2017 Ausgaben im niedrigen sechsstelligen Bereich verursachen.

Durch diese turnusmäßigen Inspektionen erfüllt die Gemeinde die rechtlichen Anforderungen und beschreitet einen zukunftsorientierten Kurs!

Für das entgegengebrachte Verständnis bei temporären Behinderungen bedankt sich der 1. Bürgermeister Andreas Beer.



v. l. 1. Bgm. Beer und ein Mitarbeiter der Fa. Kuchler bei der Kamerabefahrung.

### Weihnachtsbaumspende

Die Gemeinde bedankt sich sehr herzlich bei Frau Gisela Braun für die Spende des Weihnachtsbaums am Gemeindezentrum.

gez. Andreas Beer, Erster Bürgermeister



## **Aus der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2016**

### **Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 22.09.2016**

- **Erweiterung, Umbau und Generalsanierung der Schulturnhalle Kallmünz;**  
**Finanzierung des Investitionskostenanteils durch Kreditaufnahme;**  
**Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, bei der Bayern-Labo einen „Energiekredit Kommunal Bayern“ i.H. des auf die Gemeinde Holzheim a. Forst anfallenden Kostenanteils an der energetischen Sanierung in der Schulturnhalle Kallmünz (ca. 49.000,00 €) zu beantragen. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Tilgungsfreijahre werden nicht in Anspruch genommen.

- **Gemeindeeigenes Anwesen „Unterbrunn 2“;**  
**Elektro- und Sanitärinstallationsarbeiten;**  
**Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst stimmt den Auftragsvergaben an die Fa. Heizung, Sanitär, Solar Thomas Hirsch in Höhe von 797,30 € und an die Fa. Elektro Andreas Scheid in Höhe von 3.896,25 € zu.

- **Straßenunterhalt – Sanierung der Straßenbankette;**  
**Ermächtigung für den ersten Bürgermeister zur Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter;**  
**Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat Holzheim a. Forst, den ersten Bürgermeister zu ermächtigen, der Firma Franz Münz die Arbeiten zur Sanierung der Straßenbankette bzw. Wiederherstellung der Gräben zu übertragen. Die genauen Ausführungsorte werden durch den ersten Bürgermeister festgelegt.

- **Sparkasse Regensburg – Reduzierung von Preisrabatten;**  
**Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Nach kurzer Beratung wird festgelegt den Vertrag mit der Sparkasse Regensburg nicht zu kündigen und die Verwaltung wird angewiesen, jeweils das kostengünstigere Kreditinstitut (z. B. Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG) zu nutzen.

### **6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Stettenschlag“ der Gemeinde Wolfsegg;**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** **Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Stettenschlag“ der Gemeinde Wolfsegg, bestehen keine Einwände. Der vorliegenden Bauleitplanung wird zugestimmt.

#### **Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Grünordnung „WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld“ gemäß § 13 a BauGB;**

**hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;**

## **Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes „WA-Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld“ bestehen keine Einwände. Der Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Burglengenfeld wird zugestimmt.

### **Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Am Kirchfeld“ der Gemeinde Holzheim a. Forst;** **Billigungs- und Auslegungsbeschluss:**

#### **Beratung und ggf. Beschlussfassung**

1. Bürgermeister Andreas Beer informiert die Gemeinderatsmitglieder über den Eingang eines weiteren Schreibens eines direkten Anliegers an das künftige Baugebiet. Darin ist mitgeteilt worden, dass es sinnvoll wäre die Sicherungsmaßnahmen auf das Oberliegergrundstück zu verlegen. Die Zufahrt für die Wartung und Reinigung könnte über das bereits vorhandene öffentliche Wegegrundstück sichergestellt werden.

Weiterhin steht dieser Anlieger einer Einbeziehung von Teilflächen, der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke, positiv gegenüber.

Das genannte Schreiben ist erst am 16.11.2016 in der Sprechstunde des Bürgermeisters abgegeben worden. 1. Bürgermeister Andreas Beer stellt fest, dass er dem Antrag grundsätzlich positiv gegenüber steht. Eine Aufnahme der Flächen in das Baugebiet zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch nicht realisierbar. Dem steht zum einen, das bereits begonnene Bauleitplanverfahren entgegen. Auch sind die Grundstücke im rechtsgültigen Flächennutzungsplan noch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Hier wäre ein Änderungsverfahren erforderlich. Der Antrag des Anliegers dient daher lediglich zur Kenntnisnahme. Sollte später eine weitere Entwicklung der Gemeinde Holzheim a. Forst vorgenommen werden, steht einem erneuten Antrag nichts im Wege.

1. Bürgermeister Andreas Beer verteilt die vorliegenden Bebauungsplanunterlagen, bittet die Gemeinderatsmitglieder um Einsichtnahme und gibt folgendes bekannt:

Das Thema von Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von wild abfließenden Oberflächen-/Schmutzwasser aufgrund des im Süden gelegenen Hanges ist mit dem Wasserwirtschaftsamt und anderen Fachstellen detailliert besprochen worden. Welche Sicherungseinrichtung tatsächlich erforderlich ist und wie diese ausgestaltet sein muss, wird bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange noch im Einzelnen festgelegt. Die Ausgestaltung hat so zu erfolgen, dass Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Holzheim a. Forst ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Vorgaben aus der Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2016 sind auf öffentlichem Grund Stellplätze in ausreichender Anzahl eingeplant worden. Lediglich die Kennzeichnung im Planentwurf ist unterblieben.

Zum anfallenden Oberflächenwasser soll gefordert werden, dass entsprechende Maßnahmen getroffen werden, dieses auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen.

Nachdem sich das Baugebiet in unmittelbarer Nähe einer Kirche und eines Friedhofes befindet, sind weiterhin Festsetzungen bzgl. der Eigenart dieser sensiblen Bereiche zu treffen. Im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Belange ist zu gewährleisten, dass die künftigen Grundstückseigentümer, die Besonderheiten (z.B. Glockenläuten, erhöhtes Verkehrsaufkommen bei Beerdigungen, Hochzeiten usw.) dulden müssen.

Ein Gemeinderatsmitglied fragt nach dem Grund für die Gliederung in Bezug auf die Höhe der Gebäude. Diese Vorgabe soll dazu dienen, eine einheitliche Höhe der Gebäude zu erhalten. Nach kurzer Diskussion ist sich der Gemeinderat darüber einig, dass diese Forderung entfallen soll.

Von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern wird nachgefragt, ob im Baugebiet vorgesehen ist, Gehwege herzustellen. Diese Frage wird von 1. Bürgermeister Andreas Beer verneint. In der weiteren Diskussion wird von allen Gemeinderatsmitgliedern die Verbreiterung der Zufahrt von der Regensburger Straße bis zur Einmündung auf ein Mindestmaß von 5,25 m gefordert.

Im Anschluss verliert 1. Bürgermeister Andreas Beer den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Mit Schreiben der Verwaltung vom 08.07.2016 wurde der Grundstückseigentümer über die das Ergebnis der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2016 informiert. Es liegt nun erneut ein Bebauungsplan-Entwurf vor.

Auf dieser Entwurfsplanung hat der Planfertiger zur südlichen Geltungsbereichsgrenze die Festsetzung bzgl. der Geländekante mit Baumbestand zu erhalten, getroffen.

Inwieweit diese Grünordnung ausreichend ist, wird im Rahmen der Beteiligung der Fachstellen geklärt.

Im Hinblick auf die geforderten Stellplätze auf öffentlichen Grund, sind zwar entsprechende Flächen dargestellt worden. Jedoch fehlen die einzelnen Kennzeichnungen.

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst billigt den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf unter folgender Maßgabe:

- Für den Gemeindegemeinschaftsname „Holzheim am Forst“ ist die amtliche Schreibweise „Holzheim a. Forst“ zu verwenden.
- Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplangebietes ist aufgrund des vorhandenen Hangs zum Schutz von wild abfließendem Oberflächenwasser/Schlammwasser eine Sicherheitseinrichtung herzustellen und im Bebauungsplan entsprechend darzustellen. Diese dient als Oberflächenwasser-/Schlammfang. Die Sicherheitseinrichtung muss eine Breite aufweisen, um eine Reinigung und Bewirtschaftung mit entsprechenden Fahrzeugen zu gewährleisten.
- Die Oberflächenwasserrückhaltung auf den Grundstücken, ist in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.
- Die auf öffentlicher Fläche zur Verfügung stehenden Stellplätze sind einzeln zu kennzeichnen.
- Auf die Gliederung des Baugebietes kann verzichtet werden. Eine Reduzierung der Dachneigung auf den südlich gelegenen 5 Grundstücken wird seitens der Gemeinde Holzheim a. Forst nicht gefordert.
- Nachdem kein Gehweg gefordert wird, ist bei der Zufahrt von der Regensburger Straße bis zur Einmündung die Straße auf mindestens 5,25 m zu verbreitern.
- Aufgrund der sensiblen Bereichslage (Kirche, Friedhof) ist im Hinblick auf Immissionsschutzrechtliche Belange (z.B. Glockenläuten, erhöhtes Verkehrsaufkommen bei Beerdigungen, Hochzeiten usw.) zu gewährleisten, dass die künftigen Bewohner der „neuen“ Grundstücke, diese Besonderheiten zu dulden haben. Ggf. sind entsprechende Festsetzungen zu treffen, dass für diese Einrichtungen keine Nachteile entstehen.

Nach Einarbeitung der vorgenannten Auflagen ist der Planentwurf auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ferner sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

### **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport in Holzheim a. Forst;**

#### **Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Zum vorliegenden Bauantrag weist 1. Bürgermeister Andreas Beer darauf hin, dass beim Landratsamt Regensburg mit Herrn Osterhaus ein Beratungsgespräch stattgefunden hat. Dabei ist der Standort des neuen Wohnhauses entsprechend festgelegt worden.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Holzheim a. Forst. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist das Grundstück als MD-Fläche dargestellt. Die Bebauung richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Danach ist das Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben hält die genannten Vorgaben ein. Der Gemeinderat Holzheim a. Forst erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag. Dem Bauherrn ist zu empfehlen, das anfallende Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen.

### **Haushalt 2017;**

#### **Beratung**

Im Hinblick auf die künftigen Haushaltsplanungen für 2017 stellt 1. Bürgermeister Andreas Beer nachfolgende Themen als Diskussionsgrundlage vor:

- Es bestehen Überlegungen in der Gemarkung Bubach a. Forst an der Kreisstraße R 15 zwischen den Ortsteilen Irnhüll und Dornau, soweit Bedarf besteht, ein Gewerbegebiet auszuweisen.  
1. Bürgermeister Andreas Beer gibt bekannt, dass bereits eine Informationsanfrage an bestimmte Gewerbebetriebe versandt worden ist. Soweit den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern weitere mögliche Interessenten bekannt sind, bittet er um Mitteilung.  
In diesem Zusammenhang macht er auf die kostenfreie Datenbank beim Landratsamt Regensburg aufmerksam. Dort können Immobilienangebote eingestellt und auch nach potentiellen Betrieben gesucht werden.  
Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln sollte auf Grundlage der noch zu erstellenden Bedarfsberechnung erfolgen.
- Aufgrund entsprechender Vorgaben ist für das gesamte Kanalnetz im Rhythmus von 10 Jahren eine Kamerabefahrung durchzuführen und die Kanäle zu spülen. Es liegen nun Entwurfsunterlagen zur Kanalsanierung mit Kostenberechnung vor. Die Gesamtkosten sind darin mit ca. 100.000 € veranschlagt. Bei den Beratungen zum Haushaltsplan 2017 sollte dieses Thema berücksichtigt und entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen werden.
- Im Zusammenhang mit der eventuell geplanten Gestaltung des Kirchenvorplatzes weist 1. Bürgermeister

Andreas Beer darauf hin, dass es hier ggf. Fördermöglichkeiten aus dem kleinen Infrastruktur-ELER-Programm 2014-2020 geben kann. Der Fördersatz beträgt bis zu 60%; förderfähig sind aber nur die Baunettkosten und keine Planungskosten. Hierzu wäre eine Bewerbung erforderlich, die zusammen mit einer Entwurfsplanung und einer Kostenberechnung einzureichen wäre. Die Antragstellung ist jederzeit möglich. Es erfolgt ein bayernweites Auswahlverfahren mit zwei Sitzungen pro Jahr (nächster Termin wäre Ende Mai 2017). Die Auswahl erfolgt nach einem Punktesystem. Bereits bei Einreichung der Bewerbung sollte auf eine möglichst hohe Punktezahl geachtet werden. Nachdem sich Holzheim a. Forst bereits in einem „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ befindet, gibt es hier schon 3 Punkte extra.

Auch dies sollte in die Beratungen zum Haushaltsplan 2017 aufgenommen und diskutiert werden.

- Aufgrund des Energiecoachings, welches mit der Energieagentur Regensburg in den Jahren 2015/2016 durchgeführt wurde, hat sich eine sinnvolle Baumaßnahme für die Gemeinde Holzheim a. Forst ergeben. Diese betrifft das Feuerwehrhaus in Holzheim a. Forst. Die Energieagentur hat dahingehend geprüft, ob der bestehende Pellets-Kessel im Gemeindezentrum für die Integration des Feuerwehrhauses ausreichend groß dimensioniert wurde. Laut Hochrechnungen kann mit der Differenzleistung das anliegende Feuerwehrhaus mit beheizt werden. Auch hierüber sollte in den Haushaltsberatungen diskutiert werden.
- 1. Bürgermeister Andreas Beer teilt mit, dass es sinnvoll wäre das Flachdach auf der Garage des Bauhofes durch ein Satteldach zu ersetzen. Dadurch kann ein zusätzlicher Stauraum geschaffen werden. Auch dieses Thema sollte anlässlich des Haushaltes 2017 ange-dacht werden.
- Weiterhin möchte 1. Bürgermeister Andreas Beer einen Ehrenabend abhalten.
- Im Hinblick auf die Errichtung des „Radweges“ durch das Staatliche Bauamt Regensburg sind Haushaltsmittel für den erforderlichen Grunderwerb einzustellen.

## Bekanntgaben

1. Bgm. Beer gibt bekannt, dass

- a) zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs eine Fahrplanänderung ab 11.12.2016 in Kraft tritt. Im Gemeindeteil Dornau wird die Haltestelle um 06.36 Uhr bedient. Die Linie führt über Kallmünz nach Regensburg zum Hauptbahnhof. Rückfahrt ist ab Hauptbahnhof Regensburg über Kallmünz um 15.41 Uhr. Ankunft in Dornau ist dann um ca. 16.45 Uhr.
- b) in der Bauausschusssitzung des Marktes Kallmünz der Werkleiter des Zweckverbandes Laber-Naab und Geschäftsführer der Laber-Naab-Infrastruktur GmbH, Herr Franz Herrler, anwesend war. Herr Herrler informierte über die Erstellung eines NGA-Masterplanes, für den der Bund Fördermittel bis zu einer Höhe von max. 50.000 € gegeben würde und ist mit den Plänen des Landkreises abgestimmt. Es gibt keine doppelten Planungen und damit auch keine Doppelförderung. Der Landkreis Regensburg führt lediglich eine sogenannte Backbone-Planung durch. Der NGA-Masterplan bein-

haltet die Erschließung des jeweiligen Gemeindegebietes mit FTTB, d.h. Glasfaser bis ins Gebäude.

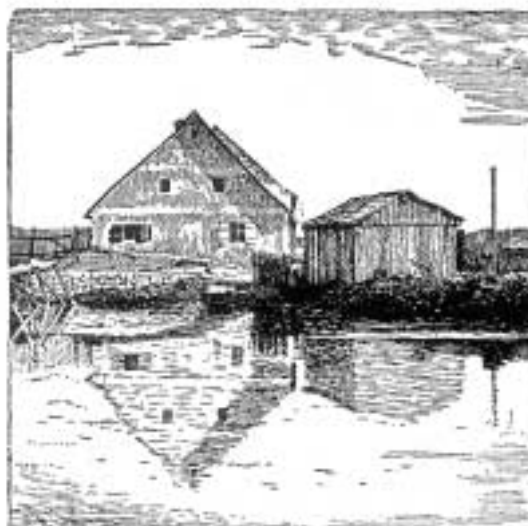
Nachdem diese Planung auch für die Gemeinden Duggendorf und Holzheim a. Forst in Frage kommt, war 1. Bürgermeister Andreas Beer zur Bauausschusssitzung eingeladen und anwesend.

Da die Laber-Naab-Infrastruktur GmbH keine Zuwendungen erhalten kann, ist die Antragstellung durch die Gemeinde vorzunehmen. Projektverantwortlicher ist die GmbH, d.h. rechtskonforme Ausschreibung, Vergabe bis hin zur Verwendungsnachweisvorlage und -prüfung. Die Zuwendungen werden direkt der GmbH erstattet. Die Gemeinde trägt keine Kosten. Im Haushalt der Gemeinde erscheinen weder Einnahmen noch Ausgaben. Der NGA-Masterplan wird nach Erstellung der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es entstehen keine Ausbaupflichtungen für die Gemeinde. Die Gemeinde Holzheim a. Forst hat Antrag für das sogenannte Ticket gestellt.

- c) von der Stadt Burglengenfeld im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB die Planunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Augustenhof II Teil A + Teil B“ zur Ausweisung eines „allgemeinen Wohngebiets (WA)“ übersandt wurden. Nachdem Belange der Gemeinde Holzheim a. Forst nicht berührt werden, bestehen seitens der Gemeinde keine Einwände gegen die von der Stadt Burglengenfeld vorgelegte Bauleitplanung. 1. Bürgermeister Andreas Beer hat die Vorlage als Geschäft der laufenden Verwaltung erledigt.
- d) dass es beim Anwesen, in dem die Flüchtlingsfamilie untergebracht ist, derzeit keine Internetanbindung und auch keinen Telefonanschluss gibt. Diesbezüglich hat es erhebliche Schwierigkeiten mit der Telekom in Bezug auf die Erreichbarkeit eines zuständigen Mitarbeiters gegeben. Nach entsprechender Klärung ist der Hausanschluss jetzt beantragt. Die Kosten betragen ca. 700 €.
- e) dass die im Zuge der „Kriegsgräber-Haussammlung“ Spenden in Höhe von 330,60 € eingegangen sind. 1. Bürgermeister Andreas Beer bedankt sich bei den Spendern.
- f) dass der Landschaftspflegeverband im Rahmen des Kulag-Programmes über einen Zeitraum von 5 Jahren entsprechende Maßnahmen durchführt. In gewissen Abständen wird ein Teil der Hecken auf den Stock zurückgesetzt. Im nächsten Jahr erfolgt dies an anderer Stelle.
- g) dass im Zuge von Pflegemaßnahmen u.a. die große Thuja beim Leichenhaus sowie weitere Hecken entfernt worden sind. Weiterhin hat eine Wurzelfräsung stattgefunden.
- h) dass anlässlich der „runden“ Geburtstage und Ehejubiläen eine Umstellung des Gutscheines von bisher 35 € auf 40 € vorgenommen wurde. Dafür wird zukünftig auf das Mitbringen der Flasche Wein/Sekt verzichtet.
- i) dass ein Landwirt mit seinen landwirtschaftlichen Fahrzeugen den Spielplatz am Bubacher Weg befahren hat. Dadurch sind tiefe Fahrspuren und Verun-

reinigungen entstanden. In einem persönlichen Gespräch mit diesem Landwirt hat 1. Bürgermeister Andreas Beer auf die sofortige Reinigung und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes hingewirkt.

- j) dass anlässlich der energetischen Sanierung am Sportheim sind Mehrungen bei den Materialkosten in Höhe von ca. 2.200 € entstanden. Verursacht worden sind diese durch Trockenlegung der Außenwand und notwendige Pflasterarbeiten. Die Durchführung dieser Maßnahmen hat der Sportverein in Eigenleistung erbracht.
- k) dass er um Vorschläge zur Benennung eines „Archivpflegers“ bittet. Ansonsten sehe sich 1. Bürgermeister Andreas Beer in der Pflicht einen zu benennen.



Holzheim a. Forst, Am Dorfweiher (Lu Bilz, 1935)

## Terminplan 2016/17 Holzheim a. Forst

<b>Termin</b>	<b>Verein</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Ort</b>
12.11.2016	Kirche Bubach	Volkstrauertag	Kirche Bubach
19.11.2016	ASV	Jahreshauptversammlung	Gasthaus Lau
18.12.2016	Kirwagruppe	Dorfweihnacht	Dorfplatz
06.01.2017	FFW Holzheim	Jahreshauptversammlung	Florianstüberl
13.01.2017	Gemeinde Holzheim	Bürgerversammlung Bubach	Gasthaus Schlehuber
14.01.2017	Gemeinde Holzheim	Bürgerversammlung Holzheim	Gemeindezentrum
23.01.2017	KRK	Jahreshauptversammlung	Gasthaus Lau
19.02.2017	Kirwagruppe	Seniorenfasching	Gemeindezentrum
25.02.2017	FFW Holzheim	Faschingsball	Gemeindezentrum
06.03.2017	OGV	Jahreshauptversammlung	Gasthaus Lau
17.03.2017	Gemeinde Holzheim	Unterhaltsamer Abend	Gemeindezentrum
26.03.2017	CSU Orstverband	Jahreshauptversammlung	Gasthaus Lau
01.05.2017	FFW Holzheim	Maifest	Schulgarten
14.05.2017	OGV	Maiandacht	Christuskapelle
20.05.2017	Kirche Holzheim	Bittgang	Blümlberg
25.05.2017	Kirche Holzheim	Erstkommunion	Kirche Holzheim
03.06.2017	KRK	Reservistenfest	Schulgarten
? Juni 2017	ASV	Sponsorencup	Sportplatz
23.06.2017	BV Holzheim	Johannifeuer	Blümlberg
29.06.2017	Kirche Bubach	Kirchenpatrozinium	Kirche Bubach
04.-06.08.2017	BV Holzheim	60jähriges Gründungsfest	Blümlberg
02.-03.09.2017	BV Holzheim Kirche Holzheim	Burschenkirwa und Kirchenpatrozinium	Gemeindezentrum Kirche Holzheim
01.10.2017	Ausrichter ASV	Terminabsprache Holzheim	Gasthaus Lau
15.10.2017	Kirche Holzheim	50jähriges Kirchenjubiläum	Kirche Holzheim
21.10.2017	ASV	Generalversammlung	Gasthaus Lau
11.11.2017	BrouwadIn	Sitzweil	Gemeindezentrum
18.11.2017	KRK	Volkstrauertag	Kirche Holzheim
02.12.2017	ASV	Weihnachtsfeier	?
09.12.2017	FFW Holzheim	Weihnachtsfeier	Florianstüberl
16.12.2017	ASV	Christbaumversteigerung	Gemeindezentrum

## Schulverband Kallmünz

### Turnhallensanierung nimmt Formen an

Die Abbrucharbeiten dauerten leider länger an als geplant. Verschiedene Gründe lagen vor, der Hauptgrund aber lag in der abweichenden Ausführung der Tragkonstruktionen des vorhandenen Shed-Daches, zu sämtlichen vorhandenen Bestandsplänen. Die Abbrucharbeiten am Dach der Turnhalle durch die Fa. Braun, konnten letztendlich Ende Oktober abgeschlossen werden.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin ließ sich Schulverbandsvorsitzender Ulrich Brey vom zuständigen Polier Josef Hauser, von der Baufirma Küffner, den aktuellen Bauablauf erläutern und überzeugte sich vom zügigen Baufortschritt der Rohbauarbeiten.

Die Firma Küffner versucht nun, durch Einsatz von erhöhtem Personalaufwand (zurzeit 12–15 Mann), die durch den Abbruch verloren gegangene Zeit, soweit möglich, wieder aufzuholen.

Die Nutzung der Schulbushaltestelle konnte somit nach den Herbstferien wieder wie gewohnt aufgenommen werden. Derzeit wird an der Tragkonstruktion für das neue Pultdach gearbeitet. Außerdem werden die Giebelseiten mit Mauerwerk geschlossen.

Zielsetzung für Architekt Wagner vom Architekturbüro Haneder und Kraus ist es, dass die Dachkonstruktion und die Dacheindeckung dieses Jahr fertiggestellt werden.

Schulverbandsvorsitzender Ulrich Brey zeigt sich zuversichtlich und optimistisch, dass dieses Vorhaben gelingen wird. Die Baufirma wird jedenfalls alles Menschenmögliche dafür tun, so das Resümee des Schulverbandsvorsitzenden Brey.

von links: Fa. Küffner Herr Hauser und Herr Küffner, Architekt Herr Wagner, l. Bgm. Ulrich Brey



## Schülerverkehr - Schulverband Kallmünz

NEU ab 09.01.2017

### Widlthal - Holzheim a. Forst - Kallmünz

#### Omnibusunternehmen Würdinger, Kallmünz



#### Montag - Freitag an Schultagen

Widlthal I	07:00	<b>Kallmünz, Schule</b>	12:15	13:05
Widlthal II	07:01	Holzheim, L.H.Sdlg.	12:21	13:11
Brunoder	07:02	Holzheim, Dorfplatz	12:23	13:13
Dornau	07:03	Holzheim, Kreisstr.	12:25	13:15
Irnhüll	07:05	Hirschhof	12:27	13:17
Trischlberg	07:08	Traidenloh	12:29	13:19
Bubach a. Forst	07:12	Bubach a. Forst	12:31	13:21
Traidenloh	07:14	Trischlberg	12:35	13:25
Hirschhof	07:16	Irnhüll	12:38	13:28
Holzheim, Kreisstr.	07:17	Dornau	12:40	13:30
Holzheim, L.H.Sdlg.	07:18	Brunoder	12:41	13:31
<b>Kallmünz, Schule</b>	07:24	Widlthal II	12:42	13:32
Holzheim, Dorfplatz	07:32	Widlthal I	12:43	13:33
<b>Kallmünz, Schule</b>	07:37			

## Vereine und Verbände

### Kallmünz

#### ATSV Kallmünz

Aktuelle Termine und News im Internet unter <http://www.atstv-kallmuenz.de>

#### Bergverein Kallmünz e.V.

Termine und Nachrichten im Internet unter [www.bergverein-kallmuenz.de](http://www.bergverein-kallmuenz.de)

#### Bund Naturschutz

Treffen jeden 3. Donnerstag um 20 Uhr im „Goldenen Löwen“.

#### Burg- und Böllerschützen Kallmünz 1861 e.V.

Jeden Donnerstag ab 19 Uhr Schießabend im Schützenheim.

8.12. (Donnerstag) RWK LG/LP aufgelegt ab 12.00 Uhr bei Almenrausch Katzdorf.

9.12. (Freitag) Nikolausschießen ab 19.00 Uhr im Schützenheim, letzte Möglichkeit auf die Nikolaus-Scheibe zu schießen.

4.01. (Mittwoch) RWK LG/LP aufgelegt ab 14.00 Uhr bei den Burgschützen Kallmünz.

Infos im Internet unter: [www.burgschuetzen-kallmuenz.de](http://www.burgschuetzen-kallmuenz.de)

#### Burgwanderer Kallmünz

10.12. (Samstag) Nikolausfeier um 19.30 Uhr im Gasthaus Hablamit Ehrungen der langjährigen Mitglieder.

11.12. (Sonntag) Wandern in Bubach a. d. Naab.

31.12. (Samstag) mit dem Bus zu den Wanderfreunden nach Neunburg v. Wald. Abfahrt 6.30 Uhr Haltestelle Alte Dinaverstr.

Mitfahrgelegenheit bei Niebler, Tel. 09473/1497 oder Rosa Donauer, Tel. 09473/421.

Voranzeige:

13.01.2017 (Freitag) Jahreshauptversammlung um 20.00 Uhr im Gasthaus Habla.

#### Chorgemeinschaft Kallmünz

Proben jeweils dienstags um 19.45 Uhr im Kultur- und Vereinsheim. Interessierte Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen.

[www.chorgemeinschaft-kallmuenz.rocks](http://www.chorgemeinschaft-kallmuenz.rocks) (ACHTUNG: andere Endung!!!)

#### Sing & Swing-Chor Kallmünz

Proben freitags im Kultur- und Vereinsheim. Interessierte Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen. [www.sing-und-swing-kallmuenz.de](http://www.sing-und-swing-kallmuenz.de)

#### Singkreis (ehem. Frauenbund-Singkreis) Kallmünz

Probe jeden letzten Donnerstag im Monat im Vereins- und Kulturheim. Interessierte Sängerinnen willkommen.

#### Kehlkopfpiraten – Kinderchor und Flötengruppe

[www.kehlkopfpiraten-kallmuenz.rocks](http://www.kehlkopfpiraten-kallmuenz.rocks)

#### FC Bayernfanclub Kallmünz

Voranzeige:

7.1.2017 (Samstag) Pennerball im Pfarrsaal Kallmünz.

#### Freunde von Alt-Kallmünz

An jedem 2. Montag eines Monats treffen sich die Freunde von Alt-Kallmünz um 19.30 Uhr im Gasthaus Weigert.

#### Heimat- und Volkstrachtenverein Kallmünz

10.12. (Samstag) Adventfeier im Vereinsheim, Kinder und Erwachsene, 16 Uhr.

31.12. (Samstag) Silvesterfeier im Vereinsheim, 19 Uhr.

8.1.2017 Jugendleiter-Musikwartung in Painten, 13 Uhr.

#### Krieger- und Reservistenkameradschaft Kallmünz

An jedem 1. Freitag im Monat treffen sich die Mitglieder des Vereins um 20.00 Uhr im Vereins- und Kulturheim.

#### KulturEck Kallmünz e.V.

Mitglieder und Interessierte treffen sich an jedem 2. Freitag im Monat.

#### Männergesangsverein 1892 Kallmünz

Jeden Donnerstag, 20.00 Uhr Probeabend im Vereinslokal.

Voranzeige:

19.1. (Donnerstag) Jahreshauptversammlung im Vereinslokal Luber um 20 Uhr. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind herzlich eingeladen.

#### Oldtimer-Freunde Kallmünz

9.12. (Freitag) Weihnachtsfeier im Vereinsstadl mit Nikolaus und der Dietldorfer Blaskapelle. Beginn 18 Uhr.

Jeden Mittwoch Oldtimer-Gesellschaftsabend im Vereinsheim ab 19 Uhr.

#### 1.Tennisclub 1968 e.V. Kallmünz

Voranzeige:

3.2.2017 (Freitag) Hauptversammlung mit Neuwahlen im Gasthaus Habla. Beginn 20 Uhr.

#### SSC Traidendorf

Jeden Donnerstag ab 19 Uhr Training. Auch Nichtmitglieder sind recht herzlich eingeladen!

#### Tischtennisclub Kallmünz 1960 e.V.

Aktuelle Termine und Ergebnisse auf der Homepage des Vereins unter [www.ttc-kallmuenz.de](http://www.ttc-kallmuenz.de)

### Duggendorf

#### FF Duggendorf

Regelmäßige Feuerwehrrübung: Jeden 1. Freitag im Monat, Beginn 19.30 Uhr. Treffpunkt beim Feuerwehrhaus.

Voranzeige:

14.1. (Samstag) 15 Uhr Weihnachtsbaumverbrennen am Gerätehaus Duggendorf.

#### FF Heitzenhofen

Regelmäßige Feuerwehrrübung: Jeden 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr beim Feuerwehrhaus.

#### FF Wischenhofen

Jeden letzten Freitag im Monat Feuerwehrrübung. Treffpunkt 19.00 Uhr am Feuerwehrhaus.

#### FF Hochdorf

Jeden 1. Freitag im Monat Feuerwehrrübung. Treffpunkt 19.30 Uhr beim Feuerwehrhaus.

#### DJK Duggendorf – Stockschützen

Jeden Donnerstag ab 19 Uhr Training. Interessierte, auch Nichtmitglieder, sind zum Schnuppern willkommen!

#### DJK Duggendorf

17.12. (Samstag) 19 Uhr Weihnachtsfeier für alle Mitglieder im Gasthaus Hummel, Wischenhofen.

5.1. (Donnerstag) 19.30 Uhr Christbaumversteigerung im Vereinsheim zum Mecky in Hochdorf.

#### Schützenverein Hubertus Hochdorf e.V.

Freitags ab 19.00 Uhr allgemeiner Schieß- und Gesellschaftsabend.

### **VdK Duggendorf-Hochdorf**

bedankt sich bei allen Spendern der „Helft Wunden heilen“ Sammlung. Herzlichen Dank.

10.12. (Samstag) 14 Uhr Jahreshauptversammlung im Gasthaus Hofstetter mit Ehrungen und anschl. Weihnachtsfeier.

#### **Voranzeige:**

28.1. (Samstag) VdK Fasching der Regionalgruppe Nord in Steinsberg. Es wird ein Bus eingesetzt ab Kallmünz Friedhofplatz. Abfahrt 13 Uhr Rückfahrt 17.30 Uhr. Anmeldungen bis 25.1.2017 bei Josef Bleyer, 09473/8143 und Fritz Hofmann, 09473/1280. Auch Nichtmitglieder können mitfahren. Diesenbacher Prinzengarde ist wieder dabei!

### **Holzheim a. Forst**

#### **ASV Holzheim a. Forst**

9.12. (Freitag) Weihnachtsfeier im Landgasthof Weiß in Dietldorf.

17.12. (Samstag) Christbaumversteigerung im Gemeindezentrum in Holzheim.

#### **Burschenverein „Stolzer Adler“ Holzheim am Forst:**

Vorankündigung Burschenfest 2017

4.–6.8.2017 am Blematzberg.

#### **Obst- und Gartenbauverein Holzheim a. Forst**

4.12. (Sonntag) Senioren-Weihnachtsfeier um 14.30 Uhr im Gasthaus Lau.

## **Anzeigen**

**Wir suchen ab 2017 geeignete Büro-/Gewerbeflächen** ab ca. 60 qm in Kallmünz. Für Angebote wenden Sie sich bitte an Firma IT Service and Support, Tel. 09473/456.

**Suche Schüler oder Rentner zum Schneeräumen** in Kleinduggendorf (keine Hofeinfahrt) Tel. 09441/81955 ab 17 Uhr.

**1 ½ Zimmer-Appartement**, 40 qm, 210,- Euro + NK, Einbauküche, Dusche, WC, Nichtraucher. Ab 1.1.2017 **zu vermieten**. Tel. 09473/8466.

**Diebstahl aus Scheune** 21er Motorsäge gestohlen. Rentner bittet um Rückgabe.

**Brennholz zu verkaufen**. Hinweise/Bestellungen an den Verlag, Tel. 09473/205.